

# **Vortrag über Vereinsrecht**

Erstellt von Justizoberamtsrat Klein, Zweibrücken, und Justizamtmann Simonis, Kaiserslautern, beide Dipl. Rechtspfleger (FH).

## **I. Einführung**

### **1. Kurze Vorstellung:**

Bernd Simonis, 47 Jahre, wohnhaft in Kaiserslautern, seit 1990 Rechtspfleger in Bad Dürkheim, dann bei der StA Frankenthal, später beim AG und LG Frankenthal, seit 1992 beim Pfälzischen Oberlandesgericht. Dort stellvertretender Leiter der EDV-Abteilung. Zuständig für die Betreuung von 1600 Computerarbeitsplätzen. Spezialgebiet: Betreuung der Registerverfahren: Grundbuch und Handelsregister, damit auch Vereinsregister. Seit 01.10.2003 Geschäftsleiter des Amtsgerichts Frankenthal.

### **2. Beruf des Rechtspflegers**

Die dritte Säule der rechtsprechenden Gewalt, also neben Richtern und Staatsanwälten. Hervorgegangen aus den Gerichtsschreibern des Kaiserreichs. Immer mehr Aufgaben für die Richter. Die übertragen eine Aufgabe nach der anderen auf die Schreiber. Ab den 30er Jahren taucht der Begriff des Rechtspflegers auf. Seit den 50er Jahren unumstrittener Herr der sg. freiwilligen Gerichtsbarkeit. Durch das Rechtspflegergesetz (RPflG) 1970 institutionalisiert.

Gehobener Beamter der Justiz mit Fachhochschulabschluss (seit 1978). Zuständig für:

Insolvenzverfahren (ab Verfahrenseröffnung)

Zwangsversteigerungsverfahren

Grundbuchrichter

Nachlassverfahren (Erbscheine bei gesetzl. Erbfolge)

Vereinsachen

Handelsregister A, und in Vorbereitung für HRB

Kostenfestsetzungen für Rechtsanwälte in Zivil- Familien- und Strafverfahren

Strafvollstreckung (kurze Ausführung) bei der StA

Hinterlegungssachen

Justizverwaltung: Geschäftsleiter

---

## II. Vereinsrechtsquellen:

### 1. Grundgesetz:

Artikel 9, 21, 140

- a) **Artikel 9 GG:** Vereinigungsfreiheit: „Alle Deutsche haben das Recht Vereine und Gesellschaften zu gründen

**Schranke:** Absatz II: Zweck darf nicht gegen Strafrecht, verfassungsm.  
Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung  
Verstoßen

- b) **Artikel 21: Parteien:** Gründung ist frei, demokr. Grundsätze

Schranke wie bei Vereinen

- c) **Artikel 140 GG:** Artikel der Weim. Verfassung gelten, insbesondere Freiheit der Religionsgemeinschaften ist gewährleistet.

## **2. Bürgerliches Gesetzbuch**

§§ 21 – 79 BGB

## **3. Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)**

## **4. Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)**

## **5. FamFG**

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bis 31.08.2009 hieß das Gesetz FGG.

*Sollten in diesem Skript noch „FGG“ stehen, so ist diese Zitierung nicht mehr aktuell, es müsste statt dessen FamFG stehen. Ich habe das Skript zwar überarbeitet, aber es könnte dennoch sein, dass ich die eine oder andere Stelle übersehen habe, wofür ich mich schon jetzt entschuldige.*

## **6. Bestimmungen über das Vereinsregister**

## **7. Landesrechtliche Vorschriften über Einrichtung und Führung des Registers**

## **8. Steuerrechtliche Vorschriften über die Gemeinnützigkeit**

---

### **III Definition des Vereinsbegriffs**

„Wenn in Deutschland 7 Leute sich treffen und gegen etwas schimpfen und sich dabei betrinken, dann gründen sie einen Verein. Das entspricht der Deutschen Seele, alles muss dort eine Ordnung haben“ Zitat des britischen Gesandten anlässlich der Revolution 1848 mit Barrikadenkämpfen in Berlin..

Vereine erfüllen unterschiedliche Aufgaben und leisten oft wertvolle Dienste. Sie verfolgen vielerlei Interessen. Die große Zahl der Vereine und die umfassende Vielzahl der Zwecke, die sie wahrnehmen, kennzeichnen ihre herausragende Bedeutung für die Allgemeinheit. Die abwechslungsreichen Anforderungen der Praxis stellen Verbände, Vorstände, Mitglieder aber auch Gerichte vor immer neue und oft nicht einfach zu überschauende Rechtsfragen.

Der Verein ist

Ein auf eine gewisse Dauer angelegter –

körperschaftlich organisierter

Zusammenschluss einer Anzahl von Personen,

die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen,

einen Gesamtnamen führt und

bei dem ein Wechsel im Mitgliederbestand stattfindet.

---

Der Verein im Sinne des BGB ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gem. Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung, wobei sich die körperschaftliche Organisation in einem Gesamtnamen, in der Vertretung durch den Vorstand und in der Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder.

Für den Verein gilt das Mehrheitsprinzip, für Gesellschaften das Einstimmigkeitsprinzip.

Der eingetragene Verein (e.V.) ist eine **juristische Person**:

Das ist eine Zusammenfassung von Personen oder Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verliehen hat und dadurch selbst Träger von Rechten und Pflichten ist.

Die jurist. Person handelt durch Organe;

**Für seine Schulden haftet das** Vermögen der juristischen Person, nicht die einzelnen Mitglieder mit ihren Anteilen !!

### **Gegensatz:**

Gesamthandsgemeinschaften, BGB-Gesellschaft, Güter- und Erbengemeinschaft, nicht rechtsfähiger Verein, OHG, KG

Hier sind Träger der Rechten und Pflichten die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft, nicht die Gemeinschaft als solche. Alle können nur zur gesamten Hand handeln, nach außen. Das Innenverhältnis interessiert niemanden. Haften als Gesamtschuldner, das heißt, der Gläubiger kann bei jedem Einzelnen die Gesamtschulden der Gesamthandsgemeinschaft eintreiben. Er hat

die freie Wahl. Wie sich die Gesamthandsgem. Untereinander auseinandersetzt, interessiert den Gläubiger nicht.-

### **Juristische Personen des Öffentlichen Rechts:**

Staat (Bund Länder), Gemeinden, Kreise, Kirchen, Körperschaften (Sparkassen), Anstalten und Stiftungen des öffentlich. Rechts, Entstehung durch hoheitlichen Akt, nach Gesetz.

Der Verein ist eine privatrechtl. gegründete rechtsfähige juristische Person, ohne staatliche Einmischung und Kontrolle.

Gegensatz dazu ist der wirtschaftliche Verein. Er wird durch staatliche Konzession gegründet. (§ 22 BGB)

### **Politische Parteien**

sind alle als rechtsfähige Vereine organisiert, es gilt jedoch das Parteiengesetz.

---

## **IV. Das Vereinsregister**

**§ 21 BGB: Verein ist erst dann rechtsfähig, wenn er beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen wurde.**

**Frage: Was ist das zuständige Amtsgericht ? Was ist ein Vereinsregister ?**

**Zuständiges Gericht: § 55 BGB:**

Das zuständige Amtsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz des Vereins liegt.

**Frage: Was ist der Sitz des Vereins ?**

**§ 24 BGB: Sitz des Vereins ist dort, wo die Verwaltung des Vereins geführt wird.**

Durch Zentralisierung der Landesjustizverwaltung: (§ 55 Abs. II) wurden folgende Amtsgerichte in der Pfalz mit der Führung des Vereinsregisters betraut: (Landesverordnung über die Führung des Handels- und Vereinregisters vom 23.5.1972))

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Amtsgericht Kaiserslautern

Amtsgericht Zweibrücken

Wird ein Verein beim nicht zuständigen Gericht eingetragen, bleibt die Eintragung wirksam, der Verein ist rechtsfähig. Es muss aber ein Amtslöschungsverfahren erfolgen.

**Wer führt das Vereinsregister ?**

Der Rechtspfleger (§§ 350 ff FamFG, § 3 Nr. 1a RpfLG) und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (mittlerer Beamter).

Der Richter kann auf Grund des § 5 RpfLG (rechtliche Schwierigkeit) und auf Erinnerung (Rechtsmittel gegen Rechtspflegerentscheidung) tätig werden. Passiert selten.

Der Rechtspfleger entscheidet über die Anmeldungen und verfügt die Eintragungen vor, der UDG trägt sie ein. Beide unterschreiben.

UDG führt also das Register, macht die Auskünfte aus dem Vereinsregister und nimmt Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle auf.

Der Notar ist für die öffentliche Beglaubigung der Anmeldungen zum VR berufen ( § 129 BGB, §§ 39, 40 BeurkG, § 20 BNotO). Er kann auch die Anmeldung beurkunden und die zur Anmeldung nötigen Bescheinigen erteilen.

Wichtig: Geld sparen: § 63 Beurk.G: Die Kommunen in Rh.-Pfalz sind befugt, die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften vorzunehmen. ( §§ 1, 2 des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis vom 21.7.1978, in Baden Württemberg der Ratsschreiber !).

Der Beglaubigungsvermerk muss enthalten:

Name und Vorname der Person, die unterzeichnet hat.

Präge und Farbdrucksiegel der beglaubigenden Stelle

Unterschrift der beglaubigenden Person

Er sollte enthalten:

Ob die Unterschrift vor dem Notar oder dem UdG vollzogen wurde

Ort und Tag der Ausstellung

Die Angabe, wie sich der Unterzeichnende ausgewiesen hat oder ob er persönlich dem Beglaubigenden bekannt ist.



Fazit:

**Das Vereinsregister ist ein Register, welches bei dem Gericht von Rechtspflegern und UdGs geführt wird, in dessen Bezirk der Verwaltungsmittelpunkt des Verein (Sitz des Vereins) liegt. Die Eintragung des Vereins und eine anschließende Veröffentlichung dieser Eintragung, mit den dazu erforderlichen Informationen über den betr. Verein für den Rechtsverkehr, bewirkt die Rechtsfähigkeit des Vereins,**

---

## **V. Eintragungsfähigkeit des Vereins**

Wer kann eingetragen werden ?

Inländische Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet ist (§ 21 BGB).=> **Idealverein**

Ein wirtschaftlicher Verein hat als Zweck die nach außen gerichtete Tätigkeit der Gewinnerwirtschaftung, egal ob für einzelne Mitglieder oder dem Verein als solches.

Die mittelbare Förderung der Vorteile der Mitglieder bedeutet kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Beispiele:

Nichtwirtschaftliche Vereine:

Sportvereine, Vereine für mildtätige oder religiöse Zwecke, (§§51 – 65 AO), Lohnsteuerhilfereine, Haus- und Grundbesitzervereine

Wirtschaftliche Vereine:

Sterbeunterstützungsvereine, Wohnungsbauverein, Selbsthilfe Siedlergemeinschaften, ärztliche Verrechnungsstellen, Skisportverein, der einen Skilift gegen Entgelt betreibt, Werbegemeinschaft.

Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist sehr streitig. Begriffe wie: „Planmäßige Leistungen gegen Entgelt“ als Charakteristika des wirtschaftlichen Vereins scheitern bei der Bundesliga.

Problem der Bewirtschaftung des Sportheims: Hier Begriff von Hauptzweck des Sportverein und Nebenzweck der Betreibung der Restauration des Sportheims verwendet.

Besteht Zweifel am Hauptzweck des Vereins wegen der ausgeübten Tätigkeit, wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Probleme: ADAC Versicherungsgesellschaft, Abmahnvereine, keine Eintragung von Wohnungsvermittlungsvereinen, Scientology !! Ist kein eintragungsfähiger Verein, da auf Gewinn aus-

---

### **Ausländervereine:**

Vereine von Ausländern mit Sitz im Inland, werden wie deutsche Vereine behandelt, aber § 14 VereinsG: „... wenn sie durch polit. Betätigung die innere und äußere Sicherheit der öffentl. Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der BRD oder eines ihrer Länder verletzen.“ können sie verboten werden.

Vereine mit Sitz im Ausland haben Rechtsfähigkeit, werden aber nicht eingetragen.

## § 23 BGB

**Ohne Bedeutung, betrifft Verein, der an seinem Sitz im Ausland nicht rechtsfähig ist, aber bei uns eingetragen werden will. Macht der Bundesinnenminister.**

**( Art. 129 I.1. GG)**

---

## **VI. Anmeldung des Verein:**

### **1. Schritt:**

Einigung der Gründungsmitglieder , dass die Satzung verbindlich sein soll und der Verein ins Leben treten soll. An der Gründung müssen sich mindestens zwei Personen beteiligen.

Soll der Verein rechtskräftig sein, müssen sieben Gründungsmitglieder vorhanden sein.  
(§ 56 BGB).

### **2. Schritt:**

Vor der Eintragung ins Vereinsregister entsteht durch die Beschlussfassung über die Satzung und der Wahl des Vorstandes ein **Vorverein. Er ist nicht rechtsfähig.**

### **1. Schritt:**

Durch die Eintragung des Vereins erhält er seine Rechtsfähigkeit.

### **4. Schritt:**

Verlangt wird die Anmeldung durch alle Mitglieder des Vorstandes (§§ 26 und 59 BGB), selbst wenn die Satzung Einzelvertretung zulässt. Dies ist jedoch streitig. Zur Anmeldung verpflichtete Vorstandsmitglieder sind nur Personen, die zur gerichtl. und außergerichtl. Vertretung nach § 26 BGB befugt sind. Die Anmeldung kann aber durch Vertreter erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied kann sich vertreten lassen. Die vom Vorstandsmitglied erteilte Vollmacht muss aber **öffentlich beglaubigt sein.** (§§ 77, 129 BGB).

**Ermächtigt zur Anmeldung sind z.B. die Notare, die die Beglaubigung einer Anmeldung vorgenommen haben. Sie können auch die Anmeldung zurücknehmen.**

## **Die Form der Anmeldung**

§ 77 BGB:

Die Anmeldung ist von allen Vorständen mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken ( § 129 BGB, §§ 30. 40. 63 BeurkG)

Sie muss schriftlich abgefasst sein. Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder müssen öffentlich beglaubigt sein.

Wenn der Notar die Anmeldung als Urkunde abfasst, ersetzt dies natürlich die öffentliche Beglaubigung ( 129 II BGB).

Der Anmeldung müssen beigelegt sein ( § 59 Abs. II BGB):

**Satzung in Ur- und Abschrift – jedoch nicht beglaubigt –  
Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstands, das ist das Sitzungsprotokoll der Mitgliederversammlung über die Wahl des Vorstandes, bzw. das Gründungsprotokoll.**

Die Bestellung des Vorstandes (§ 27 BGB) erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; erforderlich ist die Annahme durch den Bestellten.

Die Bestellung ist auch möglich durch einen Wahlausschuss oder durch einen Dritten (wenn dies in der Satzung steht).

**Die Urschrift der Satzung soll von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterschrieben sein ( § 56 BGB) und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten ( § 59 Abs. III BGB).**

**Zweckmäßig ist die Beifügung einer weiteren Abschrift der Satzung für die Akten der Verwaltungsbehörde**

Für die Reihenfolge der Bearbeitung bei Gericht kommt es nicht auf Reihenfolge der Eingänge bei Gericht an. Selbst bei Namensgleichheit zweier Verein kommt es nicht auf das Prioritätsprinzip an.

---

## **VII. Das Registergericht prüft**

durch den Rechtspfleger:

1. Bin ich überhaupt zuständig (örtlich, sachlich, funktionell) ?
2. Beträgt die Zahl der Mitglieder mindestens sieben ?
3. Entspricht die Satzung den Mindestanforderungen ? § 57. I BGB
  - Zweck
  - Namen
  - Sitz
  - Dass eingetragen werden soll

Außerdem: § 58 BGB:

- Bestimmungen über Aus- und Eintritt von Mitgliedern
- ob und welche Mitgliedsbeiträge gehoben werden
- wie der Vorstand gebildet wird
- wie eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen
- Form der Berufung der MV
- Wie die Beschlüsse zu beurkunden sind.

Außerdem: § 59 und 77 BGB: Ist die Form der Anmeldung gewahrt ?

Mitglied eines e.V. kann jede natürliche oder juristische Person sein, auch eine OHG oder KG, bei einer Firma nur der Alleininhaber, sogar ein nicht rechtsfähiger Verein kann Mitglied werden.

Nicht Mitglied werden kann eine Behörde, Gesamthandsgemeinschaften

Eine nicht voll geschäftsfähige Person bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB) , das bedeutet beide Elternteile !!!

Kein Taschengeldparagraph, kein lediglich rechtlicher Vorteil.

---

## **VIII. Mitgliedschaft**

### § 38 BGB

Ist die Gesamtheit der Rechte und Pflichten zwischen dem einzelnen Mitgliedern und dem Verein und begründen ein gegenseitiges Treueverhältnis.

Rechte: Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, Benutzung der Vereinseinrichtungen

Die Mitgliedschaft begründet kein Anteil am Vereinsvermögen, aber ein Auskunftsrecht und – bei berechtigtem Interesse- eine Einsichtspflicht in die Bücher und Urkunden des Vereins

Grundsätzliche haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten, aber die Satzung kann dies anders regeln: Ordentliche, Außerordentliche, Aktive, Passive, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, etc.)

Pflichten: Beiträge zahlen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden. Sie ist unpfändbar. Die Satzung kann jedoch davon abweichen ( § 40 BGB.

Die Rechte sind persönlich auszuüben, gesetzl. Vertretung ist möglich..

Die Satzung kann Vertretung durch Mitglieder zulassen, nicht jedoch durch Nichtmitglieder.

Vertrag zwischen Mitglied und Verein: Beitrittserklärung und Annahme. § 58 Nr. 1 BGB läßt jedoch zu, dass durch die Satzung eine einfache Beitrittserklärung genügt.

Die Satzung kann vorschreiben, dass der Bewerber bestimmte Eigenschaften (Beruf, Wohnsitz, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) haben oder sonstige Voraus. erfüllen muss.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet nach Austritt aus dem Verein (§ 9 BGB), Tod, Ausschluss, bei Verlust der satzungsm. vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Bei juristischen Personen oder nicht rechtsf. Vereinen endet die Mitgliedschaft mit Beendigung der Liquidation.

---

## **IX. Satzung:**

Die Verfassung des Vereins. § 25 BGB.

### **1. Form:**

Keine Form vorgeschrieben, sie muss aber schriftlich festgelegt und von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben sein (§ 59 III, 126.I und III BGB), sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein § 184 GVG).

Die Satzung ist ein von den Gründern geschlossener Vertrag..

Bedarf die Satzung vor Eintragung des Verein (insbesondere bei Beanstandungen durch das Gericht) einer Änderung, so hat die Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Mehrheit nach Satzung oder § 33 BGB =  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder) zu erfolgen.

Bezugnahme auf die Satzung eines anderen Vereins ist nicht zulässig. Jeder Punkt muss wörtlich aufgeschrieben sein.

AGB ist nicht anwendbar.

Die Änderung des Zwecks des Vereins ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich !!



Die Änderung der Satzung des angem. Vereins ist (vor dessen Ersteintragung) nicht förmlich anzumelden; es genügt die Einreichung der geänderten Satzung.

## **2. Inhalt:**

Die Satzung enthält:

- a) die zwingenden Normen des Vereinsrechts.  
Das sind die in den §§ 26 ff BGB enthaltenen Vorschriften, die nicht in § 40 BGB für abänderbar erklärt werden. Zwingendes Recht können aber auch ungeschriebene Rechtsgrundsätze sein, wie der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder.
- b) die vom Verein auf Grund seiner Autonomie erlassenen Satzungsbestimmungen  
z.B. Festsetzung von Vereinsstrafen, Vereins- oder Geschäftsordnungen, (Vereinsautonomie ist durch Verfassungsrecht besonders geschützt).

Die §§ 25 ff BGB lassen dem Verein bei Ausgestaltung seiner Organisation weitgehend freie Hand. Es gibt deshalb kein Gebot, die Verfassung des Vereins demokratisch auszugestalten !!!

**Die Satzung kann die Rechte der Mitgliederversammlung weit gehend beschränken, dem Vorstand eine übermächtige Stellung einräumen, für bestimmte Mitglieder ein mehrfaches Stimmrecht einräumen oder die Berufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen von der Zustimmung Dritter abhängig machen.**

- c) Soweit die Satzung keine abweichende Regelung getroffen hat, die ergänzend anzuwendenden BGB-Vorschriften.

Sind einzelne Bestimmungen der Satzung nichtig, so bleibt die Satzung grundsätzlich im übrigen wirksam (BGH-Entscheidung). An Stelle der nichtigen Bestimmungen treten die entsprechenden Gesetze des BGB. Fehlen solche, muss die Mitgliederversammlung unverzüglich durch Satzungsänderung die Lücke schließen.

Gesamtnichtigkeit ist nur anzunehmen, wenn sich die verbleibenden Satzungsbestimmungen nicht zu einer sinnvollen Ordnung des Vereinslebens ergänzen lassen oder wenn der Vereinszweck sitten- oder gesetzwidrig ist.

### **3. Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist das Kernstück der Satzung und daher grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Mitglieder abänderbar ( § 33.I.2 BGB; aber abdingbar § 40 BGB). Er ist das die Mitglieder in der Verfügung bindender Interessen, auf das die Vereinstätigkeit ausgerichtet ist.

Entscheidend ist der Hauptzweck: Ziel ist die ideelle Förderung der Mitglieder – wenn er nebenbei materielle Vorteile für den Einzelnen bringt –kein Problem, entscheidend ist, dass der Vorteil aus der wirtschaftlichen Tätigkeit dem Hauptzweck des Vereins dient. Siehe Bundesliga!!!!

Großverein zur Förderung des Sports und weitere steuerbegünstigte Zwecke siehe § 52 AO. Die Förderung des bezahlten Sports ist unschädlich, da der Breitensport gefördert wird als Hauptzweck.

Auch Zweckbetriebe wie Sportheim, Buchhandlung, Hüttenbetrieb, Reisebüro, Saat- und Düngemittelbetrieb sind dennoch steuerbegünstigt, obwohl sie auf Gewinn ausgerichtet sind, da der Gewinn dem Hauptzweck dient.

Ein Idealverein ist:

Verein zum Bauen von Wohnungen für Bedürftige

Berufs- und Interessenverbände

Car-Sharing-Verein

Creditreformverein: Will das Kreditwesen reformieren, arbeitet aber,  
wie eine Bank  
Haus- und Grundbesitzerverein  
Lohnsteuerhilfeverein  
Rabattspareverein

Ein wirtschaftlicher Verein ist:

Abmahnverein,  
Ärztl. Verrechnungstelle  
Cooperation zur Förderung des Häuserbaus.  
Scientology Church (Verein zur Verwaltung ideeller Güter)

Aus dem Zweck ergibt sich die Eintragungsfähigkeit, die nur für den sog. „Idealverein“ besteht (§ 21 BGB). Der Vereinszweck darf nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten (§138 BGB) verstoßen. Die Prüfung der Frage, ob ein Verein nach dem öffentl. Recht erlaubt ist oder verboten werden kann, ist dem Ordnungsamt überlassen.

---

Einschub

### **Gemeinnützigkeit:**

Wird in der Abgabenordnung (AO) von 1977 geregelt. §§ 51 – 68 AO

Ziel muss es sein, ideelle Dinge selbstlos zu bewirken

§ 58 AO regelt, dass ein Überschuss fest angelegt für alle Mitglieder als Reserve durchaus in Ordnung ist. Es darf jedoch höchstens ein 1/4 des gesamten Gewinns fest anlegen.

Bildung von Rücklagen nur für Fest ist nicht erlaubt.

§ 58 Nr.9: Sportler mit Jahreseinkommen unter 60000,-- DM, bleiben gemeinnützig.

### **1. Name des Vereins**

Das Gesetz bestimmt für den Namen lediglich, dass er sich den Namen der an demselben Ort bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden soll ( § 57 II BGB). Rechtsprechung und Schrifttum wenden den firmenrechtlichen Grundsatz, dass eine Firma nicht zu Täuschungen (über Art, Größe, Alter oder sonstige Verhältnisse des Vereins) Anlass geben darf ( § 18 II HGB), entsprechend an. Der Name darf in einer politischen Gemeinde nur einmal vorkommen

Für einen Verein ist nur ein Name zulässig.

Der Vereinsname muss aus deutschen Schriftzeichen bestehen.

Bloße Buchstabenreihe ist nicht zulässig. Z.B. R2D2

Allerdings: KaGeHei für Karnevalsgesellschaft Heiserwald erlaubt.

Kürzel müssen als in der Satzung festgelegt werden und als solche Bestandteil des Namens sein.

Keine Irreführung § 18 HGB.

Häufig: „Verband“ erweckt den Eindruck, es handele sich um einen Verein mit hoher Mitgliederzahl oder um den Zusammenschluss mehrere Vereine.

Zusatz „International“ ist nur dann gestattet, wenn der Verein in mehreren Ländern eine bedeutende Stelle einnimmt.

European Kaninchenzüchter Otterberg nicht erlaubt.

Ebenso: Stiftung, Wirtschaftskammer, Erzeugergemeinschaft, Institut,

Vorsicht bei Jahreszahl, die nicht das tatsächliche Gründungsjahr wiedergibt.

Der Vereinsname kann auch abgelehnt werden, wenn er anstößig ist.

IHK kann gefragt werden !!!

## **2. Sitz des Vereins**

Die Festlegung des Sitzes in der Satzung ist frei bestimmbar, aber zwingend vorgeschrieben ( § 57.I BGB); sie kann daher nicht unter Berufung auf § 24 BGB unterbleiben. Die Bezeichnung einer polit. Gemeinde als Sitz des Vereins ist üblich und empfehlenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Es genügt auch die Bezeichnung eines geographisch bestimmten Orts, dessen Lage und rechtliche Zuordnung für jeden feststellbar ist. Daher kann auch der Name einer Gemeinde genannt sein, den es nach der Gebietsreform gar nicht mehr als selbstständigen Ort gegeben hat.

Der Sitz des Vereins entspricht dem Wohnsitz einer natürlichen Person. Er ist Gerichtsstand, Vollstreckungsgerichtsstand, für den Gerichtsvollzieher für e.V. maßgebend, Leistungsort gem. § 263 BGB, bestimmt zuständiges Ordnungsamt und Amtsgericht

Es kann nicht heißen: Sitz des Verein ist der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden oder „, der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsführung des Verein.“.

Der Verein kann aber neben dem Sitz im Rechtssinne auch einen Verwaltungssitz haben, aber ohne Außenwirkung.

Vereine mit Sitz im Ausland können nicht eingetragen werden.

De Ort der Verwaltung ist nur maßgebend, wenn die Festlegung in der Satzung vergessen wurde.

## **6. Sitzverlegung**

Bei Sitzverlegung innerhalb Deutschlands geht die Zuständigkeit auf das Amtsgericht des neuen Sitzes über. Für die Durchführung der Sitzverlegung sind die §§ 13c HGB und 45 AktG anwendbar. Für die Eintragung der die Sitzverlegung enthaltenen Satzungsänderung ist somit das AG des neuen Vereinssitzes örtlich zuständig.

**Die Satzung muss enthalten, dass der Verein eingetragen werden soll.**

-----

§ 57.BGB enthält Mussvorschriften => Verletzung führt zur Amtslöschung, Eintragung bis dahin aber wirksam.

Wenn Mängel entdeckt, Zwischenverfügung und kostenpflichtige Zurückweisung.

## **7. Eintritt in den Verein**

Die Satzung sollte nicht nur Bestimmungen über die Form des Eintritts in den Verein enthalten, sondern auch genau festlegen, wer über den Eintritt des Neumitglieds entscheidet. Sonst entsteht nämlich Streit, ob das der Vorstand ist oder die Mitgliederversammlung. Die Satzung verstößt jedoch nicht gegen § 58 Nr. 1 BGB, wenn sie keine ausdrückliche Regelung über die Form des Aufnahmeantrags enthält.

Grundsätzlich besteht weder die Pflicht des Vereins zur Aufnahme eines jeden Bewerbers, noch das Recht des Bewerbers auf Aufnahme. Die Satzung sollte deshalb auch Bestimmungen enthalten, ob zum Eintritt eine Beitrittserklärung genügt oder ob ein besonderes Aufnahmeverfahren stattfindet.

Die Ablehnung eines Mitgliedsantrags ist nur anfechtbar, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. Dies ist insbesondere bei Vereinen mit Monopolstellungen erfolgreich durchgesetzt worden, z.B. bei Golfclubs.

Häufig auch klagen, wenn Verband einen Verein ablehnt.

Interessantes Beispiel: „Vorspiel – Schwuler Sportverein Köln Löwenich“ wollte Mitglied im Sportbund Nordrhein-Westfalen werden. Wurde abgelehnt, weil die „Verschiedenheit zu anderen Mitgliedern zu sehr betont wurde und deshalb unsachliche

Reaktionen bei anderen Mitgliedern hervorgerufen zu erwarten sind, die einen fairen Wettkampf von vorneherein ausschließen. “

Fall: Einstweilige Verfügung für einen Sportverein zur Mitgliedschaft im Landessportbund zur Teilnahme an einem Wettkampf.

Eintritt Minderjähriger:

Beide Elternteile müssen zustimmen. Auch nachträgliche Genehmigung nötig. § 110 BGB greift nicht.

Jeder Ehegatte muss seinen Eintritt selbst erklären, § 1357 BGB gibt es nicht mehr.

Werbung unterliegt dem HaustürWG und kann innerhalb einer Woche nach Belehrung § 2 HaustürWG gekündigt werden.

Sind alle Mitglieder gleich? Grundsätzlich ja, aber Satzung kann alles zulassen:

Einteilung des Spielbetriebs nach Leistungsklassen. Vergabe der Spielplätze nach zeitl. Reihenfolge, Beitragspflicht nach Altersklasse,

Ehrenordnung: Verleihung von Orden, Ehrenmitgliedschaften, Beitragsbefreiungen

Wenn keine Ehrenordnung, schwebend unwirksam, bis alle zustimmen.

Nicht bei Freßkorb und Glückwünschen. Das kann der Vorstand machen

Das Ruhen der Mitgliedschaft als Vereinsstrafe ist erlaubt, wenn es in der Satzung steht.

---

## **8. Austritt**

Der Austritt (§ 39 BGB) ist an sich formlos jederzeit durch Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied möglich, kann aber durch die Satzung – in bestimmten Maßen – erschwert werden. (z.B. Schriftform), zeitlich durch eine **Kündigungsfrist von höchstens zwei Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres** (§ 39 II BGB).

Eine längere Kündigungsfrist ist unzulässig. Das Verlangen einer Begründung ist ebenfalls nicht zulässig.

Ein Austritt ist aus wichtigem Grund ohne Fristeinhaltung ist möglich. Ein wichtiger Grund bedeutet, dass der weitere Verbleib eine unerträgliche Belastung für das Mitglied bedeuten würde. Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ist jedoch kein wichtiger Grund, soweit ordnungsgemäß beschlossen, außer er übersteigt 100 %.

Der Austritt ist auch nach Auflösung des Vereins möglich, bis zur Beendigung der Liquidation.

## **9. Ausschluss**

Empfehlenswert ist es, Bestimmungen auch über den Ausschluss von Mitgliedern in die Satzung aufzunehmen, Unzulässig ist eine Satzungsbestimmung, wonach der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Wenn dies in der Satzung vergessen wurde, ist dies dennoch möglich, aber nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Auf das Verschulden kommt es dabei nicht an.

Es ist wichtig, dass die Tatbestände für den Ausschluss aus dem Vereinauch für Nichtjuristen klar erkennbar sind.

Keine weichen Formulierungen: „Verstoß gegen die Ziele des Vereins“ ist zu wenig. Richtig: „ Wer für einen Gegner in der laufenden Saison in den Wettkampf eingegriffen hat, wird für die Dauer der laufenden Saison vom Verein ausgeschlossen“.

„ Wer vier mal in einer Saison rot sieht, wird vom Verein ausgeschlossen.“

Ausnahme: Adelsverband: Ausschluss durch Heirat einer Bürgerlichen.



## **10. Beiträge**

Der Verein kann nur Beiträge erheben, wenn dies die Satzung vorsieht.

Fehlt eine solche Bestimmung, ob und welche Beiträge zu leisten sind, kann der Verein nicht eingetragen werden. Der Beitrag muss nicht Geld sein, er kann auch durch andere Leistungen (Arbeitseinsatz) erbracht werden. Den Umfang braucht die Satzung nicht zu benennen, es genügt wenn die Satzung die Festlegung der Mitgliedsbeiträge den Vereinsorganen überlässt oder die Erhebung einer Umlage zulässt.

Auf keinen Fall sollte in der Satzung ein konkreter Betrag stehen, da sonst die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags eine Satzungsänderung erfordert. (§ 71 BGB).

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet die Beitragspflicht; bei Liquidation erst mit Beendigung derselben.

## **11. Vorstand**

Jeder Verein muss einen Vorstand haben. Ihm obliegt die Vertretung und Geschäftsführung. Er ist nicht der gesetzliche Vertreter, sondern Organ des Vereins. Sein Handeln ist kein Handeln für den Verein, sondern Handeln des Vereins.

Die Satzung soll bestimmen, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht (§ 26 I S. 1 BGB). Enthält die Satzung keine Bestimmung darüber, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht, besteht er nur aus einer Person.

Kein Vorstandsmitglied, das keine Vertretungsmacht hat.

Dem Vorstand unter bestimmten Bedingungen anzugehören ist unzulässig.

Nicht zulässig:

„Vorstand ist entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.“

oder

„Der 1. Vorsitzende ist Vorstand, im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.“

Das BayOLG schlägt vor: Der Vorstand eines Vereins setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden zusammen. Jeder der beiden hat Einzelvertretungsrecht, von dem der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall sein Recht in Anspruch nimmt. Beschränkungen im Innenverhältnis sind zulässig

Satzungen in denen bestimmt ist, dass nach dem Ausfall eines Vorstandsmitglieds bis zu den Neuwahlen, der zweite Vorstand als erster Vorstand nachrückt sind zulässig. Wenn aber Stellvertreter in das Amt des 1. Vorsitzenden bestellt wurden, so bedeutet dies nicht ohne weiteres, dass er sofort in die Position des 1. Vorstands aufrückt.

Der Satzung muss zweifelsfrei zu entnehmen sein, welche Personen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Vorstand ist nur, wer vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand im Sinn der Satzung umfasst dagegen vielfach auch Personen, die von der Vertretung ausgeschlossen sind (z.B. erweiterter Vorstand oder Gesamtvorstand). Dies ist zulässig.

In der Satzung sollte auch drinstehen, wer den Vorstand bestellt. Die Bestellung kann auch auf Dritte übertragen werden.

Es sollte auch geregelt werden, wie lange der Vorstand im Amt bleiben kann, bzw. In welchem Abstand Neuwahlen durchzuführen sind. Die Bestellung auf Lebenszeit ist zulässig.

Vorstand kann werden:

Wer geschäftsfähig ist, auch beschränkt, mit Zustimmung des gesetzl. Vertreters,

Jurist. Person auch,

Personalunion zwischen mehreren Vorstandsposten ist zulässig, muss aber konkret in der Satzung stehen.

Vereinsmitgliedschaft ist nicht Bedingung, kann aber in der Satzung zur Voraussetzung gemacht werden.

Die Satzung entscheidet über die persönlichen Voraussetzungen für Vorstandsmitgliedschaft.

**Wichtig: Die Satzung muss festlegen, ob jedes Vorstandsmitglied alleine den Verein vertreten kann oder ob jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten können.**

Der Vorstand kann nicht alternativ tätig werden, nach dem Motto: Entweder Fritz oder Paul...

Ebenfalls nicht erlaubt ist:

- a) Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird vertreten von den drei Vorsitzenden, davon jeder allein vertretungsberechtigt.
- b) 1. Vorsitzender als Vorstand ist Maier. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende, Huber.

Richtig: Der gesetzl. Vorstand wird aus dem 1. und 2. Vorsitzenden gebildet; jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf er nur Vorstand sein, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Triff die Satzung keine Bestimmungen über die Vertretungsmacht mehrerer Vorsitzender, sind nur alle Vorstandsmitglieder zusammen zur Vertretung des Vereins befugt. Dies ist aber keine Gesamtvertretung, sondern es gilt das Mehrheitsprinzip.

Die Satzung muss ferner bestimmen, ob gegebenenfalls der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes gegen Dritte beschränkt ist. (§ 26 Abs. II S. 2 BGB).

Auch Nichtmitglieder können Vorstand werden.

Die Amtszeit ist nicht beschränkt, aber durch Satzung beschränkbar.

Nach Ablauf der Amtszeit erlischt das Amt des Vorstandes. Der Verein ist nach Ablauf der Amtszeit des bestellten Vorstandes grundsätzlich ohne Vorstand. Der amtl. Vorstand hat also keine Rechte mehr und kann nicht einmal mehr die Mitgliederversammlung einberufen. Dann muss vom Gericht auf Antrag ein Notvorstand bestellt werden.

Deshalb ist es unbedingt empfehlenswert, in die Satzung zu schreiben, dass der Vorstand auf jedem Fall so lange im Amt bleibt, bis in einer Mitgliederversammlung ein satzungsgemäß bestellter Vorstand neu gewählt wurde. Hier kann sinnvoller Weise eine Frist in der Satzung verankert werden, wie lange maximal der Vorstand im Amt bleiben kann.

Die Wiederwahl des Vorstandes muss nicht in das Register eingetragen werden.

Dies ist erst seit 1964 so, als der § 67 BGB neu gefasst wurde.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist grundsätzlich unbeschränkt, kann aber durch die Satzung eingeschränkt werden. Eine völlige Entziehung der Vertretungsmacht ist jedoch nicht möglich.

Beschränkungen sind möglich für den Abschluss bestimmter Geschäfte oder in der Begründung bestimmter Zustimmungserfordernisse oder in der Zuweisung bestimmter Aufgaben an andere Organe des Verein (Festausschuss).

**Die Beschränkungen sind nur wirksam, wenn sie auch im Register veröffentlicht werden. (§§ 68 und 70 BGB)**

**§ 28 BGB:**

Das Mehrheitsentscheidungsprinzip des Vorstandes hat nur im Innenverhältnis eine Bedeutung, wenn es statt dessen Einzelvertretungsbefugnis eines oder zweier Mitglieder des Vorstandes gibt. Eine interne Beschlussfassung ist für Dritte unerheblich.

Die Anmeldung und Eintragung der Vertretungsbefugnis ist auch dann zweckmäßig, wenn sie der gesetzl. Regelung entspricht,

Der Vorstand kann jederzeit sein Amt niederlegen, ohne schriftliche Form. Es reicht, wenn er in der MV erklärt, dass er aufhören wolle. Am Besten dies aber ins Protokoll nehmen. Die Niederlegung muss nicht begründet werden.

Die Niederlegung ist nicht zurückgenommen werden.

Verlust der Geschäftsfähigkeit führt ebenfalls zum Verlust der Vertretungsmacht als Vorstandsmitglied.

Grundstückskauf: Meist wird dort verlangt, dass die MV zustimmt. Dann muss die Niederschrift über die Abstimmung öffentlich beglaubigt sein, und zwar die Unterschrift des Protokollführers !! Verlangt die Satzung, dass alle zustimmen müssen, dann müssen alle Unterschriften beglaubigt werden.

Die Zustimmung des Grundstückskaufs muss in Form öffentlich beglaub. Urkunde, sprich Niederschrift über das Abstimmungsergebnis, bei Zwangsversteigerungsgebot vorher dem Gericht vorliegen. (§ 71 II ZVG).

Insichgeschäft: § 181 BGB: Die Befreiung davon muss ins Register.

Die Beschränkung: „ Geschäfte des Vorstandes, die den Jahresetat um mehr als 3000,-- DM überschreiten, sind von der MV zu bewilligen.“

Deshalb, weil der Dritte nie weiß, ob der Vorstand die Grenze in diesem Jahr bereits überschritten hat.

Der Vorstand hat Buchführungs- und Auskunftspflichten ( § 27 III und 666 BGB) gegenüber den Mitgliedern.

Er ist gemäß § 34 AO für die Steuerzahlungen verantwortlich.

Entlastung ist der Verzicht des Vereins auf Bereicherungsansprüche gegen den scheidenden Vorstand.

Es gibt kein Recht auf Entlastung, außer die Satzung schreibt dies vor.

---

## **12. Mitgliederversammlung**

Die Satzung kann sich auf ein Minimum begnügen, was die Einberufung der Mitgliederversammlung betrifft. Dies bedeutet, dass es genügt, wenn in der Satzung steht:

„Es ist ein Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von einer Minderheit verlangt wird.“

Hierzu können – ja sollten – einige eingehende Bestimmungen getroffen werden.

Das Recht einer Mitglieder-Minderheit, zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gerichtlich ermächtigt zu werden ( § 37.I BGB), ist nur gewahrt, wenn auch tatsächlich eine Minderheit zur Antragstellung ausreicht. Der Prozentsatz muss daher unter 50% liegen. Nicht abgestellt werden darf ausschließlich auf die stimmberechtigten Mitglieder. Es ist von der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder auszugehen, da auch nicht stimmberechtigte Mitglieder zumindest teilnahmeberechtigt an der Versammlung sind.

Dabei ist es wichtig dass ein Bruchteil, nicht eine genaue Zahl von Mitgliedern als Minderheit bezeichnet wird, der unter 50 % liegt,. Beispiel: 15 Mitglieder sind die Minderheit. Wenn aber Verein auf unter 30 sinkt, ist dies plötzlich eine Mehrheit !!

---

### **Form der Einberufung:**

Die Form der Berufung, d.h. die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, wird ausschließlich der Satzung überlassen; das Gesetz bestimmt darüber nichts. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, ist die Ladung zur Mitgliederversammlung von den Vorstandsmitgliedern i.S.d. § 26 BGB zu bewirken. Die Anordnungen der Satzung hierüber müssen jedoch ausreichend bestimmt sein; Bestimmungen wie „Die Einberufung erfolgt durch die Tagespresse“, „ nach näherer Bestimmung des Vorstands“ oder „durch Aushang“ entweder im „x-Blatt oder im y-Blatt“ sind zu beanstanden, da sie zu unbestimmt sind.

Es empfiehlt sich, eine Bestimmung über die Einberufungsfrist in die Satzung aufzunehmen.

Bei schriftlicher Einladung zur Mitgliederversammlung ist für den Fristbeginn der Zugang beim Mitglied maßgebend.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung eines Vereins ist eine rechtzeitige Mitteilung erforderlich beim Nachschieben dringlicher Tagesordnungspunkte.

Die Satzung soll auch eine Bestimmung darüber enthalten, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden sind und dass jemand durch seine Unterschrift die Verantwortung für das Protokoll übernimmt. Wer dies sein soll, braucht nicht in der Satzung zu stehen. Es kann also dem Vorstand, dem Leiter der Versammlung oder dieser selbst überlassen bleiben, einen Protokollführer zu bestimmen.

Beurkundung bedeutet die Fertigung einer Niederschrift = Protokoll.

.....

***Protokoll***

Das Protokoll ist entweder

a) eine Niederschrift, die den gesamten Verlauf oder zumindest die wesentlichen Ausführungen der Versammlung enthält,

oder

b) ein so genanntes Beschlussprotokoll, das lediglich die von der MV gefassten Beschlüsse festhält.

Von besonderer Bedeutung sind diese Niederschriften bei Satzungsänderungen (§71.I.S.3 BGB) und bei Vorstandswahlen (§ 67.I.S.2 BGB).+

Anhand des Protokolls muss das Registergericht prüfen, ob die Beschlussfassung in formeller Hinsicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

**Eine Niederschrift sollte deshalb folgende Angaben enthalten:**

- 1) Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- 2) Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- 3) Die Zahl der erschienen Mitglieder
- 4) Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen ist.
- 5) Die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist. Dies ist besonders dann erforderlich, wenn nach der Satzung zur Beschlussfähigkeit eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern anwesend sein müssen.



- 6) Die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung mitgeteilt worden ist.
- 7) Die gestellten Anträge.
- 8) Die Art der Abstimmung (Akklamation oder schriftlich).
- 9) Das genaue Abstimmungsergebnis (ja- und nein-Stimmen,, Stimmenthaltungen, nicht gültige Stimmen).
- 10) Bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.
- 11) Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmung. Falls es sich um eine umfangreiche Satzungsänderung handelt, sollte der genaue Wortlaut der Satzungsänderung – am Besten in Gegenüberstellung zur alten Satzung – als Anlage zur Niederschrift festgehalten werden.
- 12) Die Unterschriften der Personen, die nach der Satzung hierzu berufen sind.

Satzungsbestimmungen, wonach Satzungsänderungen nur mit Zustimmung Dritter möglich sind, sind zulässig.

Leitet eine dritte Person die Mitgliederversammlung, obwohl ausweislich der Satzung der Vorsitzende die Versammlung zu leiten hat und ergeben sich aus dem Versammlungsprotokoll keine zwingende Gründe für die Verhinderung des Vorsitzenden, sind die unter fehlerhafter Versammlungsleitung ergangenen Beschlüsse nichtig,

**Die Mehrheit ist bei der Beschlussfassung des Verein nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen sind nicht zählbar (BGH).  
Eine schriftliche Abstimmung ist ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder möglich.**

**Die Mitgliederversammlung ist notwendiges und oberstes Organ des Vereins.**

Sie hat durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins zu ordnen, soweit diese nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

Zu ihren Aufgaben gehört vor allem

- die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes (Entlastung) und der anderen Vereinsorgane ( § 27 BGB), ebenso wie den Widerruf der Vorstandsbestellung  
Das Amtsgericht überwacht und kontrolliert den Vorstand nicht, deshalb ist die MV so wichtig.
- Satzungsänderungen ( § 33,.34 BGB)
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand (§§ 32, 27 Abs. 3 i.V.m § 665 BGB).  
Dazu gehört auch die Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung und die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags (Wirtschaftsplanes)
- Beitragsfestsetzung
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der MV vorlegt.
- Beschlussfassung über Verschmelzung, Sapltung und Formwechsel.
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins ( § 41 BGB).
- Bestellung und Abberufung der Liquidatoren

Die Satzung kann die Befugnisse der Mitgliederversammlung verstärken, aber auch einschränken, jedoch nie völlig beseitigen. (§ 40 BGB).

Die Benennung ist dabei egal: kann auch heißen Hauptversammlung, Generalversammlung, Tagung, Verbandstag, Konvent, etc.

Die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher MV sieht das Gesetz nicht vor. Die Satzung kann eine solche Unterscheidung treffen. Zweckmäßig ist dies nicht, weil jede ordnungsgemäß einberufene MV Beschlüsse fassen kann und eine Versammlung der Mitglieder stet dann zu berufen ist, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (§ 367 BGB).

Ohne Versammlung ist ein Beschluss der MV nur wirksam, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben. (§ 32 . 2 BGB). Nicht erlaubt ist, dass eine bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eingegangene Antwort als Zustimmung gilt !! Schweigen ist keine Stimmabgabe !! Auch fernmündlich ist nicht erlaubt.

## **Berufung der Mitgliederversammlung**

Berufung ist Einladung der (= aller, also auch der nicht stimmberechtigten Mitglieder) Mitglieder zur Teilnahme an der Versammlung unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und des Versammlungszwecks. Die Satzung muss Bestimmungen enthalten (§ 58 Nr. 4 BGB) über die Voraussetzungen, unter denen die MV zu berufen ist und über die Form.

Zu berufen ist die MV stet in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB). Es muss stets den gesamten Verein betreffen sein, nicht die Interessen einzelner Mitglieder.

Zu berufen ist die MV außerdem auf Verlangen eines durch die Satzung bestimmten Teils, in Ermangelung einer Bestimmung, des zehnten Teils der Mitglieder (§ 37 Abs. 1 BGB). Die Satzung kann dies nicht ausschließen.

Die Satzung kann sonstige Berufungsgründe nach den individuellen Verhältnissen des Vereins festlegen. Sie kann insbesondere bestimmen, dass die MV in bestimmten Zeitabständen oder bei bestimmten Ereignissen zu berufen ist.

Für die Einberufung der MV ist, soweit die Satzung (58 Nr. 4 BGB) nichts anderes bestimmt, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig. Ein mehrgliedriger Vorstand ohne Einzelvertretungsbefugnis hat gemeinsam einzuberufen; nur wenn nicht alle Vorstandmitglieder handeln, ist der Einberufung der Vorstandsbeschluss beizufügen. Wenn der zweite Vorstand mit Einzelvertretungsbefugnis einlädt, obwohl der erste das nicht will, ist die Einladung dennoch wirksam, da nur das Innenverhältnis des Vereins berührt ist.

Die Satzung kann die Berufung auf ein Nichtmitglied übertragen.

Die Einberufung durch unzuständiges Organ gegen den Willen des zuständigen Organs ist unwirksam. Kann zu Schadensersatzpflicht führen.

Nach Erlöschen seines Amtes mit Ablauf der Amtszeit kann ein Vorstand keine Vorstandsaufgaben mehr wahrnehmen und daher auch keine MV mehr berufen. Dies wird jedoch nicht so streng genommen, wenn der Vorstand noch im Vereinsregister bis zur Berufung der MV eingetragen ist. Dies in Anlehnung an § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG und die ausdehnende Anwendung dieser Bestimmung auf die Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft durch den BGH hat dazu geführt, dass die h.M. von einer wirksamen Berufung immer dann ausgeht, wenn der im Register eingetragene Vorstand beruft. Dies dient der Rechtssicherheit. Das kann auch ein fehlerhaft berufener Vorstand, wenn er eingetragen ist.

## **Berufung der Versammlung durch eine dazu ermächtigte Minderheit.**

Minderheitenbegehren kann nicht durch Satzung eingeschränkt werden, keine Erhebung über die Hälfte. Konkrete Mitgliederzahlen sind nicht zu empfehlen. Viel besser sind Bruchteile.

Das Begehren muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Ohne Unterschrift oder bei Rechtsmissbrauch sind alle Beschlüsse der MV nichtig. Gründe müssen rein und ein Fristsetzung bis wann die MV einzuberufen ist. Geschieht das nicht, kann das Amts-

gericht auf Antrag die Minderheit berechtigen, die MV einzuberufen. ( § 37 Abs. II Satz 1. BGB).

Die Ergänzung der Tagesordnung ist dem Verlangen einer MV gleichzustellen.

### **Muster für einen Antrag auf Ermächtigung zur Berufung einer Mitgliederversammlung**

An das

Amtsgericht

Betr.: Verein ...e.V. Vereinsregister Nr.

Von dem Vorstand des Vereins ...den Herren ...haben wir gemäß § 37 Abs. 1 BGB am ...schriftlich die Berufung einer Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Neuwahl des Vorstands“ verlangt.

Zweck und Gründe dieses Verlangens ergeben sich aus dem beigefügten Durchschlag des an den Vorstand gerichteten Antrags.

Unserem Verlangen hat der Vorstand des Vereins trotz Fristsetzung bis heute nicht entsprochen.

Wir stellen daher gemäß § 37 Abs. 2 BGB Antrag, uns zur Berufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Neuwahl des Vorstands“ zu ermächtigen. Zugleich bitten wir anzuordnen, daß Herr... den Vorsitz in der Versammlung zu führen hat.

Der Verein hat nach unserer Kenntnis 100 Mitglieder. Da die Satzung keine besondere Regelung trifft, ist die Mitgliederversammlung nach § 37 Abs. 1 BGB auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder, mithin jedenfalls auf Antrag der unterzeichneten ...Mitglieder zu berufen.

Die Berufung liegt auch im Interesse des Vereins. Die Amtszeit des Vorstands ist abgelaufen. Der bisherige Vorstand, der satzungsgemäß sein Amt bis zur Neuwahl fortzuführen hat, möchte gleichwohl die Versammlung erst in einem Jahr berufen. Er besitzt aber das Vertrauen der weitaus überwiegenden Mehrheit der Mitglieder schon seit langer Zeit nicht mehr.

Zu unserer Vertretung in dem Verfahren über unseren Antrag, insbesondere auch bei Bekanntgabe der unserem Antrag stattgebenden Verfügung (§ 16 Abs. 1 FOG), bevollmächtigen wir Herrn...

Unterschriften

Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, der die Minderheit ermächtigt, die MV einzuberufen. Der Beschluss wird förmlich zugestellt, damit wirksam. Sofortige Beschwerde, Frist zwei Wochen ab Zustellung. Befristete Ermächtigungen verlieren nach Fristablauf ihre Wirkung.

---

## **Form der Berufung:**

Dies muss die Satzung regeln. Völlig frei, wie dies geschieht. Sie muss aber die Einberufung konkret und genau regeln, es reicht nicht „nähere Einladungen aus einer Seite der Tagessitzung“. Ebenso falsch: „Die Berufung erfolgt durch einfachen Brief oder in sonst geeigneter Weise.“ Zu unbestimmt !!.

Zulässig: Die MV wird durch Anschlag an der Vereinstafel im Vereinslokal einberufen. Außerdem soll die Einladung in einem Rundschreiben an alle Mitglieder bekanntgemacht werden.

**Seit 2008 ist es auch erlaubt mittels E-Mail oder Homepage in Verbindung mit einer herkömmlichen Art, also schriftlich oder Aushang, zu laden. E-Mail alleine ist aber nicht erlaubt. !!!**

Kein Telefon, da sonst Nachweis zu schwer ist für Auskünfte.

Zwischen der Ladung und der Mitgliederversammlung muss, auch wenn die Satzung schweigt, eine angemessene Frist liegen. Diese Einberufungsfrist gibt den Vereinsmitgliedern Zeit zur Vorbereitung, aber auch die Möglichkeit der Anreise. Frist wie §§ 187, 188 BGB. Ab Eingang beim letzten Mitglied. Im Streitfall muss der Verein nachweisen, dass er alle Schreiben rechtzeitig abgeschickt hat. Die Nichtbeachtung der Frist stellt einen Einberufungsmangel dar, der die Nichtigkeit der Beschlüsse der MV nach sich zieht. Eine angemessene Frist muss auch dann gewährleistet sein, wenn nichts in der Satzung steht.

Bei der Berufung muss die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und den Gegenstand der Beratung genannt werden. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung muss in der Berufung klar genannt sein, sonst sind die Beschlüsse ungültig ( § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Es sind alle Mitglieder zu laden. Für die Wahrung der satzungsmäßigen Ladung kommt es auf den Zugang der Ladung an. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung müssen für die Mitglieder zumutbar sein.

### **Tagesordnung:**

Die Tagesordnung wird von dem für die Einladung zuständigen Organ festgelegt. Ihre Mitteilung in der Einladung muss so genau sein., dass sich die Mitglieder über die Notwendigkeit einer Teilnahme entscheiden und sich auf die Angelegenheit vorbereiten können. Die Angabe z. B. „Satzungsänderung entsprechend früherer Erörterung“ genügt nicht; es sind die zu ändernden Paragraphen anzugeben. Es reicht jedoch „Neufassung der Satzung“ oder „Änderung des § 8 der Satzung (Vorstand)“. „ Abberufung eines Vorstandsmitglieds“ reicht auch, der Grund muss nicht angegeben werden. Auch aufpassen bei Grundstückkauf: Es genügt nicht: „Verkauf eines Grundstücks“, wenn mehrere da sind.

Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ oder „ Anträge“ ermöglicht nur Diskussion, aber keine verbindliche Beschlussfassung. Es sei denn, die Satzung lässt so genannte Eilanträge zu, die zu Beginn einer Sitzung durch eine qualifizierte Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden kann. Diese Regelung dient der Sicherheit der Mitglieder, die sich darauf verlassen können, dass nur über Dinge Beschlüsse gefasst werden, die auch in der Einladung standen. Gehen allerdings Eilanträge, da die Satzung dies zulässt, dann wissen das die Mitglieder und können sich nicht später wundern, wenn durch Eilanträge neue Punkte beschlossen wurden, von denen nichts in der Einladung stand. Sie hätten ja kommen können, schließlich steht in der Satzung, dass Eilanträge möglich sind.

Wenn sich alle Mitglieder einig sind, sind alle Fehler geheilt.

---

## **Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, auch die nicht stimmberechtigten. Voraussetzungen können gesetzt werden: Vorweisen des Mitgliedsausweis, Quittung der letzten Überweisung. Ausschluss der Teilnahme ist nicht möglich.

Einen Vertreter zu schicken ist nicht möglich, ebenso können die Stimmrechte nicht übertragen werden. Die Satzung lässt jedoch ein Abweichung davon zu. Nichtmitglieder dürfen nur als Gäste teilnehmen. Sollte ein Dritter mitstimmen, muss Verein nachweisen, dass das nicht stimmt. Ansonsten Beschluss ungültig.

---

## **Leitung der MV**

Sie obliegt der in der Satzung bestimmten Person; nur wenn sie nicht erscheint, kann die MV sofort einen neuen Vorstand als Leiter der MV wählen.

Schweigt die Satzung, ist der Vorstandsvorsitzende zuständig. Der Versammlungsleiter darf sich selbst an der Sachdiskussion beteiligen. Er kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen oder diejenigen, die die MV stören, ausschließen. Er muss Minderheiten schützen, aber auch die Interessen der Mehrheit wahren. Der Leitern darf die Sitzung unterbrechen, Redezeit beschränken, Tagesordnungspunkte abzusetzen, Ordnung im Versammlungsraum bewahren.

---

## **Reihenfolge: Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit:**

Hier können Einberufungsmängel gleich abgeklärt werden.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Tagesordnung. Der Vorstand kann sie verändern, sollte dafür einen Mitgliederbeschluss herbeiführen. Wenn danach noch einer kommt und rügt die Form der Einberufung, muss er die Beweise dafür selbst bringen.



Weitere Tagesordnungspunkte oder ein neuer Gegenstand können nicht in der MV abgestimmt werden (§ 32 II.1 BGB), ebenso Dringlichkeitsanträge.

Worterteilungen nur in der Reihenfolge der Meldungen.

Der Schluss einer Debatte kann vom Versammlungsleiter nicht angeordnet werden, sollte durch Mehrheitsbeschluss der MV geschehen.

---

### **Abstimmung, Wahlen, Beschlüsse:**

Beschlussfähig ist nur die von dem zuständigen Organ in der vorgeschriebenen Form, also ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl ist nicht erforderlich. Die Satzung kann aber einen bestimmten Anteil für die Beschlussfähigkeit festlegen. Bitte keine konkreten Zahlen. Aber auch Gefahr, dass beim Verlassen der MV von Mitgliedern, die Beschlussfähigkeit verloren geht. Wichtig, damit nicht aktive Minderheit die Beschlüsse gegen den Willen der Mehrheit durchsetzt. Beschlüsse, die nicht von der vorgeschriebenen Mindestzahl der Mitglieder getragen werden, sind nichtig.

Möglichkeit: In Satzung festlegen, dass wenn bei der ersten MV nicht der Anteil der Mitglieder gekommen ist, eine weitere MV abzuhalten ist, mit weniger Mitgliederanteilen, also geringeren Anforderungen. Aber nicht sehr gut !!

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit eines Mitglieds. Verlangt die Satzung für die Beschlussfassung ein bestimmtes Quorum, kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit vorgesehen werden, dass eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden hat, für die kein oder ein geringeres Quorum gilt. In diesem Fall muss die Einladung zur 2. Mitgliederversammlung einen Hinweis darauf enthalten, dass für sie hinsichtlich der Beschlussfähigkeit keine geringeren Anforderungen gelten (BGH).

Die Einladung kann erst nach der ersten MV erfolgen, darf nicht als Eventualeinladung mit der Einladung zur 1. MV verbunden werden.

Durch Beschlussfassung in der MV werden die Angelegenheiten des Vereins geregelt. Beschluss ist Willensbildung der MV. Gefasst wird der Beschluss mit Stimmenmehrheit. Die

Stimmabgabe ist empfangsbedürftige Willenserklärung. Auch Stimmenthaltung ist Teilnahme an der Willensbildung der MV, jedoch den zustimmenden oder ablehnenden Stimmen nicht hinzuzurechnen. Eine andere Meinung sagt sogar: Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand. Sie kann nicht eingefordert werden. Sie kann aber in der Satzung Regelungen treffen. Handheben, Vorzeigen einer Stimmkarte, schriftliche Abstimmung. Achtung: Die Ausgabe nummerierter Stimmzettel ist ungültig. Keine Manipulation ermöglichen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Nur die Satzung kann Sonderrechte einräumen. Hat dieses Mitglied durch Satzung Sonderrechte, kann sie diese Stimmen nur einheitlich abgeben. Es kann nicht teilweise für und teilweise gegen einen Antrag stimmen. Er nicht stimmberechtigt ist, zählt nicht mit. Ein Geschäftsunfähiger kann nicht mitstimmen und zählt deshalb nicht mit. Es kann jedoch sein gesetzlicher Vertreter für ihn stimmen. Stimmabgaben unter bestimmten Bedingungen sind nicht zulässig.

§ 32 Abs 1 S.1 BGB geht von der einfachen Mehrheit, also mehr als die Hälfte der Anwesenden, aus. Z.B. 50 Anwesende, Mehrheit bei 26 Zustimmungen, bei 45 Anwesenden, Mehrheit bei 23. Enthaltungen zählen nicht !!! BGH. Beispiel: 8 Leute da, 4 ja, drei nein, eine Enthaltung. Beschluss angenommen. Gegenmeinung. Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 8. Auflage. Der BGH behandelt ungültige Stimmen genau, wie Enthaltungen.

Satzungsänderung verlangt nach § 33 BGB  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.

Ebenso die Auflösung des Vereins ( § 41 BGB), Verschmelzung, Spaltung und Formwechselbeschluss (§§103, 125, 275, 284 UmwG).

Die Änderung des Vereinszwecks braucht die Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Satzung kann dies aber alles ändern (§ 40BGB).

Neben den Qualifizierten Mehrheiten und der einfachen (absoluten) Mehrheit, gibt es noch die relative Mehrheit, also einfach die meisten Stimmen.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

### **Minderjährige:**

Seine Stimmabgabe ist mit Zustimmung des gesetzl. Vertreters wirksam. Sie muss in schriftlicher Form vorliegen. Beide Elternteile !!!

Betreute das Gleiche.

Bei Wahlen ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, absolute (nicht relative) Mehrheit notwendig (BGH). Die Festlegung des Abstimmungsergebnisse hat beim Verein keine konstitutive Bedeutung.

Die Stimmabgabe ist eine Willenserklärung. Die Stimmabgabe eines Geschäftsunfähigen ist nichtig ( 105 BGH).

Bei Minderjährigen umfasst die elterliche Einwilligung zum Vereinsbeitritt i.d.R. auch die zur Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe ist persönlich auszuüben.

Die Satzung kann aber eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gestatten. Die nichtige oder wirksam angefochtene Stimmabgabe ist wie eine Stimmenthaltung zu werten; berührt die Wirksamkeit des Beschlusses also nur dann, wenn sie das Ergebnis beeinflusst.

Für das Vereinsrecht ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung den Beschluß der Mitgliederversammlung nichtig macht (BGH). Die Nichtigkeit ist durch Feststellungsklage (§ 256 ZPO) geltend zu machen!

Sind alle Mitglieder einverstanden, kann auf die Einhaltung jeglicher Förmlichkeit verzichtet werden.

#### Ausschluß vom Stimmrecht (§ 34 BGB) - Insihgeschäft:

hieraus kann aber nicht der allg. Grundsatz abgeleitet werden, daß jeder Interessenwiderstreit zum Verlust des Stimmrechts führt (BGH). Unbedenklich ist daher das Mitstimmen bei der eigenen Wahl. Ebenso darf das Mitglied mitstimmen, wenn es abgewählt, aus dem Verein ausgeschlossen oder mit einer Vereinsstrafe belegt werden soll.

Verboten ist nur das Mitstimmen, nicht die Teilnahme an der beschließenden Versammlung. Trotz des Verstoßes gegen § 34 BGB bleibt der Beschluß wirksam, wenn die ungültige Stimme nachweisbar ohne Einfluß auf das Abstimmungsergebnis war.

## **12. Das Registergericht**

Die Prüfungspflicht des Registergerichts erstreckt sich nur auf das, was die vorgelegten Urkunden als Grundlage bieten.

Begründete Zweifel an der Richtigkeit der sich den Urkunden ergebenden Tatsachen machen es dem Reg.ger zur Pflicht, in eine Nachprüfung einzutreten (§ 12 FGG). Solche Zweifel können sich auch aus anderen Umständen ergeben. Das Registergericht darf nicht dabei mitwirken, daß unrichtige Tatsachen in das Register eingetragen werden.

#### **Bedenken gegen die Eintragung:**

Ergibt die Prüfung, daß offensichtlich tatsächliche oder rechtliche Bedenken gegen die Eintragung bestehen und kann diese auch nicht auf eine Zwischenverfügung hin behoben werden, so ist die Anmeldung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß zurückzuweisen (§ 60

BGB), ohne Rücksicht darauf ob gegen Muß— oder nur gegen Sollvorschriften verstoßen wurde.

### **Zur Frage einer teilweisen Zurückweisung ist zu bemerken:**

Um den Vereinen die Schwierigkeiten zu ersparen, die mit einer Änderung oder Streichung einer beanstandeten Satzbestimmung verbunden sind, greifen manche Reg.gerichte zu der Lösung, daß sie „die Anmeldung mit Ausnahme der Bestimmung in § ... .. der Satzung zu-lassen“ oder „die Anmeldung der Bestimmung in §... der Satzung zurückweisen“ um bei der Eintragung der Satzung (oder Satzungsänderung) in das Register hinzuzufügen: „, §...der Satzung (der Satzungsänderung) wird von der Eintragung ausgenommen“. Das BayObLG hat zu einem solchen Fall ausgeführt: „Grundsätzlich ist zwar der teilweise Vollzug einer Satzungsbestimmung nicht an bracht. Hier stellt sich aber der zur Eintragung gebrachte Teil der Satzung immerhin als eine für sich sinnvolle Regelung dar, die von der weiteren von der Eintragung ausgeschlossenen Satzungsbestimmung getrennt werden kann (BGH).“

Empfehlenswert ist ein solches Verfahren jedoch nicht wegen der damit verbundenen Gefahr der Unklarheit.

Erweist sich die Eintragung des Vereins von vornherein als unzulässig, stünde nichts im Wege, die Anmeldung ohne Zwischenverfügung sofort zurückzuweisen. Ist der Mangel behebbar, ist eine Zwischenverfügung und nicht die sofortige Zurückweisung angezeigt .

### **Wesentlicher Inhalt einer Zwischenverfügung**

- 1) Aufzeigen der Mängel (Beanstandungen sind klar und vollständig zu bezeichnen),
- 2) Hinweis, wie die Mängel beseitigt werden können,
- 3) Frist setzen, innerhalb der die Mängel zu beseitigen sind,
- 4) Hinweis, daß nach fruchtlosem Fristablauf die Anmeldung kostenpflichtig zurückgewiesen wird,
- 5) evtl. Hinweis, daß innerhalb der Frist aus Kostenersparnisgründen, die Anmeldung zurückgewiesen werden kann,
- 6) evtl. Hinweis auf den Rechtsbehelf: **unbefristete Erinnerung**, die schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden kann (§§ 19, 21 FGG, §§ 3, 11 RpfIG).

Wegen der Fristsetzung ist die Zwischenverfügung dem/den Antragsstellern zuzustellen.

Die Zwischenverfügung gibt den Antragsstellern also die Möglichkeit, ihre Anmeldung zurückzunehmen und dadurch Geld zu sparen (bei Zurücknahme fällt 1/4 der vollen Gebühr - § 130.II KostO (=15,—DM); bei Zurückweisung fällt 1/2 vollen Gebühr -§ 130.I KostO - (=26,-DM) an); berechnet -jeweils aus einem Regelwert von 5.000,—DM.

Gegen die Zwischenverfügung ist Erinnerung (unbefristet!) zulässig. Erfolgt weder die Beseitigung der Mängel oder Zurücknahme der Anmeldung, noch Erinnerung gegen die Zwischenverfügung, so wird die Anmeldung durch Beschluß, der den Antragsstellern zuzustellen ist zurückgewiesen. Gegen die Zurückweisung ist sofortige Beschwerde (Erinnerung) zulässig (§ 60 BGB, § 160 a FGG, § 11 RpfLG).

Gegen die Eintragung im VR ist kein Rechtsmittel, sonder nur der Antrag auf Amtslöschung dieser Eintragung gemäß de §§ 142, 159 FGG zulässig.

---

### **13. Was tut die Verwaltungsbehörde ?**

Die Zulassung der Anmeldung des Vereins bedarf an sich keiner Form. Der Erlaß einer besonderen Zulassungsverfügung ist nicht notwendig, aber zweckmäßig. Die Zulassung hat das der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 61.1 BGB). Der Mitteilung ist eine Abschrift der Satzung beizufügen. Die zu beteiligende Verwaltungsbehörde ergibt sich aus dem Landesrecht (=untere Verwaltungsbehörde), Kreisverwaltungsbehörde, Stadtverwaltung.

#### **Verfahren bei der Mitwirkung:**

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach öffentlichem Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann (§ 61.11 BGB), Art.

9.II GG, § 3 VereinsG). Ob diese Voraussetzungen vorliegen hat die Verwaltungsbehörde zu prüfen.

Teilt die Verwaltungsbehörde dem AG mit, daß kein Einspruch eingelegt wird, so ist der Verein in das VR einzutragen, falls sich kein sonstiges Hindernis mehr ergeben hat. Gibt die Verwaltungsbehörde innerhalb der seit der Mitteilung an sie laufenden 6—Wochenfrist (§ 63.1 BGB) keine Erklärung ab, so muß die Eintragung des Vereins erfolgen, wenn sonst kein Eintragungshindernis vorliegt. Die Frist ist keine Ausschlußfrist; das AG hat deshalb auch einen nach Fristablauf aber vor Eintragung eingehenden Einspruch zu beachten.

Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, der für das Registergericht. bindend ist, so hat das AG den Einspruch dem Vorstand des Vereins formlos mitzuteilen (§ 62 BGB).

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der ein nach seinem satzungsmäßigen Zweck oder nach seiner Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider läuft oder sich gegen verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völker-verständigung richtet (S 61.11 BGB, Art. 9.11 GG, §§ 1. 3 VereinsG), nicht aber darauf, daß er nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Die Verwaltungsbehörde kann aber nur anregen, die Anmeldung deshalb zurückzuweisen, weil der Verein wirtschaftliche Interessen verfolgt.

Der Einspruch ist ein Verwaltungsakt; er ist daher zu begründen; jedoch ist er nicht im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar. Vielmehr hat die Einspruchsbehörde die Akten unverzüglich der Verbotsbehörde (§ 3.11 VereinsG) (=oberste Landes- bzw. Bundesbehörden: Ministerium des Innern) vorzulegen, damit diese ggfs. innerhalb eines Monats das Verbot des Vereins auf Grund des Verfahrens nach den

§§ 3 ff VereinsG aussprechen kann. Der Verwaltungsrechtsweg kann erst gegen die Verbotsverfügung beschritten werden. Wird ein Verbotsverfügung erlassen, so bleibt das Verfahren beim Registergericht weiter ausgesetzt. Wird die Verbotsverfügung rechtskräftig, so muß die Anmeldung des Vereins zurückge-wiesen werden. Ergeht innerhalb der Monatsfrist keine Verbotsverfügung, so ist der Einspruch unwirksam, so daß (§ 63.II BGB) in diesem Fall die Eintragung des Vereins zu erfolgen hat.

Der Einspruch wird auch unwirksam, wenn das rechtzeitig gesprochene Verbot oder der Ein-

spruch zurückgenommen oder das Verbot unanfechtbar aufgehoben wird (§ 63.11 BGB); in diesen Fällen hat die Eintragung ebenfalls zu erfolgen.

Wird die Eintragung des Vereins vor Ablauf der 6-Wochenfrist oder trotz rechtzeitig eingelegtem Einspruch vom AG vorgenommen, so kann die Eintragung auf Anregung der Verwaltungsbehörde von Amts wegen gelöscht werden (§§ 159, 142, 14 FGG).

Nach Eingang der Mitteilung der Verwaltungsbehörde, dass kein Einspruch erhoben wird, wird der Kostenvorschuß angefordert und nach dessen Bezahlung die Eintragung des Vereins verfügt.

---

## **14. Die Ersteintragung des Vereins**

Die Eintragung des Vereins erfolgt auf Grund einer Vfg. des Rpfl. (§ 3 Nr. 1a RpflG). Die Eintragungsvfg. enthält zweckmäßigerweise den Wortlaut der Eintragung. Anstelle wörtlichen Vfg. bzgl. den Eintragungen in den einzelnen Spalten, können auch in das Handblatt die entsprechende Eintragungen verfügt werden; dann genügt in der Eintragungsvfg.: „Eintragung in das VR Nr. ... wie Handblatt Nr....“

### **Form und Inhalt der Eintragung:**

Das VR wird nach einem amtlich bestimmten Formblatt in Karteiform geführt. Die Eintragung erfolgt nach fortfl. Nummern. Bei der Eintragung sind im VR anzugeben der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes (§ 64 S.1 BGB). Bestimmungen die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von § 28.1 BGB regeln, sind gleichfalls einzutragen (§ 64 S.1. BGB). Eine Satzungsbestimmung über die Vertretungsmacht der Mitglieder des Vorstandes betrifft den Umfang der Vertretungsmacht, ist deshalb gem. § 64 BGB mit ihrem Inhalt im VR selbst einzutragen. Jede Eintragung ist mit dem Datum des Tages, an dem sie erfolgt ist, zu versehen und vom UdG zu unterzeichnen (§ 130.1



FGG).

Durch spätere Eintragungen gegenstandslos gewordene Eintragungen sind zu röten.

### **Führung des VR in Karteiform:**

Das Karteiblatt enthält 5 Spalten. In Spalte 1 ist die Nr. der Eintragung anzugeben. Spalte 2 enthält Namen und Sitz des Vereins, Spalte 3 die jeweiligen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren, soweit zur Klarstellung erforderlich auch die Stellung im Vorstand; in Spalte 4 die einzelnen Rechtsverhältnisse, z.B. Änderungen des *Vorstandes* oder der Satzung, Vertretungsmacht oder Beschlußfassung des Vorstandes, soweit abweichend von den ges. Bestimmungen in der Satzung geregelt; Tag der Errichtung der Satzung; Vertretungsregelung bei einem mehrköpfigen Vorstand (z.B. Einzel- oder Gesamtvertretung); die Bestellung von besonderen Vertretern (§ 30 BGB); in Spalte 5 Tag der Eintragung und Unterschrift des UdG, Verweisung auf die Satzung und satzungsändernde Beschlüsse sowie sonstige Bemerkungen.

### **Wirkung der Eintragung des Vereins:**

Mit der Eintragung erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, also die Eigenschaft einer jur. Person, § 21 BGB). Die Eintragung hat also rechtsgestaltende Wirkung (konstitutive Eintragung). Ebenfalls konstitutive Wirkung hat die Eintragung von Satzungsänderungen (§ 71 BGB); im übrigen haben die Eintragungen nur deklaratorische (= rechtsbezeugende, -bekundende) Wirkung.

Das VR gewährt aber lediglich einen beschränkten Vertrauensschutz, sog. negative Publizität (§§ 68, 70 BGB), die vor allem für die Eintragung des Vorstandes von Bedeutung ist. Beschränkungen oder Änderungen, die nicht im VR eingetragen sind, können einem 3. nur entgegengehalten werden, wenn er sie kannte; kennen müssen genügt nicht. Umgekehrt muß der 3. eingetragene Beschränkungen und Änderungen gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie nicht kennt und nicht kennen muß, etwa weil die Eintragung unmittelbar vor Abschluß des Rechtsgeschäfts erfolgt ist oder der 3. sich einen Registerauszug vorlegen ließ.

Der Name des Vereins erhält mit der Eintragung den Zusatz eingetragener Verein (§ 65 BGB). Diesen Namenszusatz hat der Verein zu führen (nicht erzwingbar). Der Namenszusatz eingetragener Verein ist als Teil des Vereinsnamens in das VR mit einzutragen. Bei Regelung in der Satzung kann die Eintragung auch in der abgekürzten Form ‚e.V.‘ erfolgen.

### **Weitere (spätere) Eintragungen.**

In das VR sind außer der erstmaligen Eintragung des Vereins. grundsätzlich auf Anmeldung, ausnahmsweise aber auch von Amts wegen, die folgenden Vorgänge einzutragen:

#### Änderung des Vorstandes:

Jede Änderung des Vorstands, nicht aber die erneute Bestellung eines eingetragenen Vorstandsmitglieds, sind in das VR einzutragen (§ 67.1 BGB).

Erzwingbarkeit der Anmeldung: siehe § 78 BGB, §§ 159, 132 ff FGG.

Die Eintragung der Änderung erfolgt auf Grund Anmeldung durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl. a.M. : OLG Hamm: Anmeldung durch alle Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben nicht mitzuwirken. Neue Satzungsbestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes sind von dem nach der alten Satzung bestellten Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl anzumelden: die Anmeldung der neuen Vorstandsmitglieder nach Eintragung der Satzungsänderung haben die neuen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl zu bewirken (BayObLG).

Bei Ablauf der Amtszeit des Vorstandes hat das Reg.ger. die Wiederwahl zu überwachen; läßt sich diese nach angemessener Zeit nicht ermitteln, so muß eine Amtslöschung des Vorstandes betrieben werden. In entsprechender Anwendung des § 121 II AktG kann aber durch den im VR eingetragenen Vorstand, auch wenn seine Amtsdauer abgelaufen ist, noch eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes, ggfs. auch zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen einberufen werden.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung des Vorstandes (zB. Beschluß der Mitgliederversammlung § 27.1 BGB) beizufügen (vgl. § 67.1 S.2 BGB). Die Annahme der Wahl durch **den zum Vorstand Gewählten** ist (gesondert) nachzuweisen, wenn sie nicht bereits mit dem Inhalt der vorgelegten Urkunde (Erklärung zu Protokoll der Mitglieder-

versammlung, auch mit dessen Unterzeichnung) oder durch Mitwirkung bei der Anmeldung nachgewiesen ist.

Ist die Wahl des Vorstandes in der Satzung einem besonderen Vereinsorgan übertragen, so ist der Anmeldung auch die Urkunde über die Bestellung dieses Vereinsorgans beizufügen.

Für die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds genügt es, wenn sie entweder gegenüber dem Bestellungsorgan oder einem anderen Vorstandsmitglied erfolgt.

Ist bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zur Vorstandsneuwahl als Tagesordnungspunkt lediglich der Hinweis Ergänzungswahlen zum Vorstand angegeben, so ist dies nicht hinreichend genau bezeichnet. Dies hat die Nichtigkeit der Versammlungsbeschlüsse zur Folge, die vom Reg. ger. nicht eintragbar sind. Eine Vorstandswahl ist nichtig, wenn nicht sämtliche Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß eingeladen worden sind. Eine nichtige Vorstandswahl gibt jedem Vereinsmitglied das Recht, vor dem Reg. ger. die Bestellung eines Notvorstands nach § 29 BGB zu verlangen.

Die Vorstandsbestellung erfolgt grundsätzlich (soweit die Satzung nichts anderes vorsieht) durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 27.1 BGB) und ist ein einseitig empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft: Daher bedarf die Bestellung der Annahme durch den Bestellten (BayObLG).

Für den Widerruf der Vorstandsbestellung ist vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsbestimmung das bestellende Organ zuständig. Der Widerruf kann nicht ausgeschlossen werden, aber auf Fälle wichtiger Gründe beschränkt werden. Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung auch dann widerrufen, wenn nach der Satzung ein anderes Organ oder ein 3. für die Bestellung und den Widerruf zuständig ist. Mit dem Widerruf endet das Vorstandsamt.

Weitere Gründe für die Beendigung des Vorstandsamtes: Ablauf der Amtszeit, Tod, Geschäftsunfähigkeit, Wegfall der persönlichen Eigenschaften, die nach der Satzung für die Vorstandsbestellung erforderlich sind, Ausschluß aus dem Verein (zuständig hierfür ist die Mitgliederversammlung) oder die Amtsniederlegung.

Die Entlastung des Vorstandes ist der Verzicht auf alle Schadenersatzansprüche (BGH), soweit diese bei sorgfältiger Prüfung erkennbar waren.

## **15. Gerichtliche Bestellung von Vorstandsmitgliedern**

Das AG (Rpfl.), das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das VR führt, hat auf Antrag eines Beteiligte, Vorstandsmitglied, Vereinsmitglied, Gläubiger oder Schuldner des Vereins— soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, in dringenden Fällen diese durch Beschluss zu bestellen (§S 29, 48 BGB). Dabei hat das Gericht die freie Wahl und ist an Vorschläge nicht gebunden. Die Tätigkeit des Notvorstandes kann beschränkt und befristet werden. Die Bestellung ist wirksam ab Bekanntgabe an den Antragsteller (mit ZU). Er muss von Amts wegen in das Register eingetragen werden.

### **Materielle Voraussetzungen:**

Es muß mindestens ein nach Gesetz oder Satzung für die Vertretung des Vereins erforderliches Vorstandsmitglied fehlen. Diese Voraussetzungen sind z.B. gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder oder der einzige Vorsteher weggefallen sind. Wegfall kann z.B. durch Tod, Krankheit, längere Abwesenheit, Amtsniederlegung, Amtsablauf oder grundsätzliche Verweigerung der Geschäftsführung, eingetreten sein. Außerdem muss ein dringender Fall vorliegen. Ein solcher ist gegeben, wenn ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, um Schaden zu vermeiden, oder wenn eine notwendige Handlung nur sofort vorgenommen werden kann und das fehlende Vorstandsmitglied auf satzungsmäßige Weise nicht oder nicht alsbald genug stellt werden kann.

### **Formelle Voraussetzungen:**

Notwendig ist der Antrag eines Beteiligten an das zuständige AG. Die Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Beste sind glaubhaft zu machen. Etwa fehlende Tatsachen sind von Amts wegen zu ermitteln (S 12 FGG). Der Antragssteller kann bestimmte Personen als Mitglieder des Notvorstandes vorschlagen, muß dies aber nicht; das Gericht kann unter vorgeschlagenen Personen auswählen, es kann aber auch eine dritte Person bestellen. Die Bestellung

kann aber nur mit Zustimmung des zu Bestellenden erfolgen. Der zu Bestellende braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.

#### Bestellungsbeschluß:

Der Bestellungsbeschluß wird wirksam mit der Bekanntmachung an den Bestellten er ist auch dem Antragsteller bekannt zu machen (§ 16 FGG). Die Bestellung bedarf aber der Annahme durch den Ernannten. Der Bestellungsbeschluß hat rechtsgestaltende Wirkung die wirksame Notvorstandsbestellung bleibt bis zur Aufhebung des Beschlusses wirksam, selbst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung nicht gegeben waren. Der Notvorstand erlangt die volle Organstellung des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds. Die gerichtliche Bestellung eines Vorstandsmitglieds bewirkt aber nicht das Ausscheiden des in Wirklichkeit nicht fehlenden Vorstandsmitglieds aus seinem Amt. Im Bestellungsbeschluß kann aber der Umfang der Vertretungsmacht beschränkt werden. Die Bestellung ist nicht weiter auszudehnen, als das nach Art und Dringlichkeit des Bedürfnisses erforderlich ist (BayObLG). Sind sämtliche Vorstandsmitglieder weggefallen, so kann das Gericht auch bei Gesamtvertretung einzelne Personen als Notvorstand bestellen. Der Bestellte hat keinen Vergütungsanspruch gegen den Staat oder gegen den Antragsteller, sondern gemäß § 612 BGB (= Dienstvertrag) gegen den Verein (BGH). Kein Vergütungsanspruch, sondern nur einen Aufwendungsersatzanspruch (§ 670 BGB) besteht, wenn nach den Umständen eine ehrenamtliche Tätigkeit zu erwarten war. Zu einer Festsetzung der Vergütung des Notvorstandes ist das Reg.ger. nicht berufen. Zwischen Verein und bestelltem Vorstand kann unter Mitwirkung des AG eine Vergütung vereinbart werden.

#### Dauer der Bestellung:

Die Bestellung endet, wenn sie befristet vorgenommen worden ist, mit dem Ablauf der bestimmten Zeit, sonst endet sie automatisch, wenn der Mangel behoben ist, wenn also z.B. durch die Mitgliederversammlung die Bestellung eines neuen Vorstandes vorgenommen worden ist. Eine förmliche Entlassungsvfg. durch das Gericht ist nicht erforderlich. Rückforderung der Ausfertigung des Bestellungsbeschlusses vom Notvorstand ist aber zweckmäßig. Der bestellte Vorstand kann durch Anzeigen an das Gericht sein Amt niederlegen; in diesem Fall muß es, falls die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind, auf Antrag die Bestellung eines

neuen Notvorstandes verfügen.

Das Gericht kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den Notvorstand auch abberufen. Hierzu bedarf es keines besonderen Antrags; jedoch ist ein Vorstandsmitglied sowie der Verein selbst, nicht aber ein Dritter, zur Stellung des Abberufungsantrags berechtigt. Das Gericht kann nach Abberufung, falls die Voraussetzungen noch vorliegen ohne weiteres eine andere Person als Notvorstand bestellen.

Gerichtlich bestellte Vorstandsmitglieder sind von Amts wegen in das VR einzutragen, ggfs. mit der im Bestellungsschluß enthaltenen Beschränkung ihrer Vertretungsmacht der angeordneten Befristung. Im Fall der Abberufung und Beendigung des Amtes ist die Eintragung von Amts wegen zu löschen.

Entsprechende Anwendung des § 29 BGB:

Dieser gilt entsprechend für die GmbH und die Genossenschaft, sowie beim Fehlen eines Liquidators; nicht aber bei nichtrechtsfähigen Vereinen (bestr.) und nicht für AG (wegen § 85 AktG), oHG oder KG. Auf die GmbH & Co. KG ist § 29 dagegen entsprechend anwendbar.

0

## **16. Änderung der Satzung:**

### **Begriff und Zustandekommen der Satzungsänderung:**

Jede Änderung der Satzung bedarf für ihre Wirksamkeit der Eintragung in das VR (§71 BGB). Bis zur Eintragung ist sie unwirksam (konstitutive Eintragung). Änderung der Satzung ist jede Änderung ihrer Form oder ihres Inhalts, auch jede Änderung ihres Wortlauts (sog. redaktionelle Änderung) oder Satzungsergänzungen. Als Satzungsänderungen, welche deren sachlichen Inhalt betreffen, kommen insbes. in Betracht:

Änderungen aller Vorschriften, die nach den §§ 57.1, 58 BGB in der Satzung enthalten sein müssen oder sollen, z.B. Änderung des Vereinsnamens, der Zusammensetzung des Vorstands, des Vereinszwecks, über das Verfahren der Vereinsorgane, über Rechte und Pflichten der Mitglieder. Auch eine Neufassung der Satzung ist stets eine Änderung der bisherigen Satzung. Satzungsänderungen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung des Ver-

eins, wenn nicht die Satzung selbst eine andere Zuständigkeit, z.B. den Vorstand festlegt (siehe §§ 32, 33, 40 BGB).

Ein Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ stellt keine genügend deutliche Bezeichnung des Gegenstands der Beschlussfassung in der Einberufung (Tagesordnung) dar. Diese Mitgliederversammlung kann dann einen wirksamen Satzungsänderungsbeschluss nicht fassen.

Die Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. § 33 BGB ist aber nicht zwingend (§ 40 BGB). Die Satzung kann andere Mehrheiten festlegen oder ein anderes Organ für zuständig erklären.

### **Anmeldung**

Die Änderung der Satzung ist von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl unter Beifügung des die Änderung enthaltenden Beschlusses in Ur- und Abschrift anzumelden (§ 71.1 5.2. 3 BGB).

Erzwingung der Anmeldung siehe § 78 BGB, §§ 1569, 132. FGG.

### **Prüfungspflicht:**

Das Gericht hat das gesetzmäßige und satzungsmäßige Zustandekommen des Änderungsbeschlusses (§§ 33, 40 BGB) und seine inhaltliche Zulässigkeit zu prüfen. Bei Änderung des Vereinszwecks (inhaltlich! nicht nur redaktionell!) ist § 33.1S.2 BGB zu beachten (Zustimmung aller Mitglieder; nicht erschienene Mitglieder haben schriftlich zuzustimmen); eine Abweichung von dieser Vorschrift ist nur zulässig, wenn die Satzung ausdrücklich eine Änderung des Zwecks durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorsieht (§ 40 BGB). Die Beachtung von Ordnungsvorschriften, z.B. über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung oder den Hergang bei der Abstimmung, hat das Gericht nur zu prüfen, wenn im Einzelfall begründete Zweifel am wirksamen Zustandekommen des Änderungsbeschlusses bestehen.

Bei Anmeldung einer geänderten und neugefassten Satzung unterliegen auch die unveränderten Satzungsbestimmungen der Prüfung ihrer Eintragungsfähigkeit auch das Reg.gericht.

### **Eintragung:**

Wird die Anmeldung zugelassen, so ist das Verfahren nach den §§ 61 - 63 BGB einzuschlagen (Mitwirkung der Verwaltungsbehörde!).

Die Eintragung in Spalte 4 hat den Tag der Satzungsänderung und deren Inhalt (schlagwortartig) zu enthalten (§§ 71.II, 64 BGB). Bei Änderung des Namens oder des Sitzes des Vereins sind die neuen Bezeichnungsworte in Spalte 2 einzutragen; die Änderung der Satzungsregelung über die Vertretungsmacht der Mitglieder des Vorstandes muß in Spalte 4 den sachlichen Gehalt der Änderung ersehen lassen. Bei allen anderen Satzungsänderungen genügt eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung im VR. Der allgemeine Vermerk, dass die Satzung geändert ist, genügt allein nicht. Bei Neufassung der Satzung genügt der Eintrag, dass die Satzung neu gefaßt sei. nicht; es muß bei der Eintragung in gleicher Weise verfahren werden wie bei einer Satzungsänderung (BGH, OLG München, RG).

Mt der Eintragung wird die Satzungsänderung wirksam (§ 71.1S.1 BGB). Sie kann daher nicht durch den Änderungsbeschluss rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Anmeldung und Eintragung können aber bereits vor dem kalendermäßig bestimmten (dann einzutragenden) künftigen Anfangszeitpunkt erfolgen (bestr).

### **Sitzverlegung**

#### Sitzverlegung im Inland:

Die Verlegung des Sitzes eines eV kann nur durch Änderung der Satzung vorgenommen werden, da der Sitz in der Satzung enthalten sein muß (§§ 23.1, 57.1 BGB). Sie wird erst mit der Eintragung ins VR wirksam (§ 71.1 5.1 BGB). Sie ist durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl bei dem *Reg.ger.* anzumelden, bei dem der Verein im VR eingetragen ist. Der Verfahrensablauf entspricht den §§ 13 c HGB, 45 AktG (siehe hierzu Handelsrecht).



### Sitzverlegung ins Ausland:

Diese führt zum Verlust der Rechtsfähigkeit im Inland. Die ihr zugrunde liegende Satzungsänderung ist als Auflösungsbeschluss und Neugründung des Vereins im Ausland anzusehen. Sie ist vom Vorstand, in vertretungsberechtigter Zahl zur Eintragung anzumelden und als Auflösung des Vereins durch Sitzverlegung ins Ausland ins VR einzutragen.

### **Auflösung des Vereins:**

Der Verein endet als verbender Verein; danach findet die Liquidation statt. Der Verein besteht als Liquidationsverein fort. Nach Beendigung der Liquidation erlischt der Verein.

### **Auflösungsgründe:**

Die Auflösung erfolgt entweder:

- a) durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB):

Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann eine andere Mehrheit bestimmen, für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheitszahl vorschreiben oder die Zustimmung aller Mitglieder als erforderlich verlangen. Der Auflösungsbeschuß kann auch mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder gefaßt werden (§ 32.II BGB). Den Mitgliedern kann das Recht auf Auflösung des Vereins nicht genommen werden.

- b) durch Zeitablauf, Eintritt einer auflösenden Bedingung:

Der Verein wird, ohne dass es eines besonderen Auflösungsbeschlusses bedarf, durch Ablauf der in der Satzung festgelegten Zeitdauer aufgelöst. (§ 74.II BGB) in der Praxis kaum vor-

kommend).

c) durch Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde §3 ff VereinsG, Art. 9 GG)  
(Vereinsverbot).

d) durch Wegfall aller Mitglieder; dies führt automatisch zum Erlöschen des Vereins.

Beim Wegfall aller Mitglieder durch Tod, Austritt oder aus sonstigen Gründen (dem steht es gleich, wenn die Mitglieder sich jahrelang als solche nicht mehr betätigt und den Vereinszweck endgültig aufgegeben haben) ist für die Abwicklung ein Pfleger gem. § 1913 BGB zu bestellen (BGH). örtlich zuständig hierfür ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (§ 41 EGO).

Bei nur einem Mitglied bleibt der Verein bis zum Eingreifen des Reg.gerichts (§ 73 BGB) als jur. Person bestehen.

e) durch Sitzverlegung ins Ausland

Nicht zur Auflösung des Vereins führt die Änderung der Verhältnisse und die daraus sich ergebende Unmöglichkeit den Vereinszweck zu erfüllen; in diesem Fall bedarf es zur Auflösung stets eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, auch wenn ein solcher Grund als Auflösungsgrund in der Vereinssatzung enthalten ist (BGH). Auch langjähriges Untätigsein des Vereins ist kein Auflösungsgrund (OLG München).

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch Zeitablauf aufgelöst, so hat der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl die Auflösung zum VR anzumelden. Andere Ansicht: OLG Hamm (siehe RpfL. 1990 S.369, 1991 S. 24): Ist ein Vereinsvorstand schon vor dem Wirksamwerden eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins aus den Vorstandsämtern ausgeschieden und bereits ein Liquidator bestellt, dann kann der Liquidator die Auflösung des Vereins und die Bestellung des ersten Liquidators zur Eintragung in das VR anmelden.

Erzwingbarkeit siehe § 78 BGB. Eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses ist im 1. Fall beizufügen (§ 74.II BGB). Bei Auflösung durch die Verwaltungsbehörde erfolgt die Eintragung

auf Anzeige durch diese (§ 7.II VereinsG). Wird der Verein durch Wegfall aller Mitglieder aufgelöst, so wird er von Amts wegen im VR gelöscht (§§ 159, 142 FGG).

## 17. Entziehung der Rechtsfähigkeit

### a) durch das Amtsgericht (§§ 73, 74.I BGB):

örtlich zuständig ist das AG (Rpfl.), das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das VR führt. Sachliche Voraussetzung für die Entziehung ist, dass die Zahl der Mitglieder des Vereins unter 3 herabgesunken ist. Die Entziehung erfolgt auf Antrag des Vorstands, und, wenn der Antrag nicht binnen 3 Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands (§ 73 BGB). Zur Feststellung der Zahl der Mitglieder kann das Gericht jederzeit vom Vorstand eine von diesem vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder verlangen (§ 72 BGB; erzwingbar nach § 78 BGB). Die Namen der Mitglieder müssen nicht angegeben werden. Der Entziehungsbeschluß ist dem Vorstand zuzustellen (§§ 16.II S. 1, 160a.II S.1 FGG). Gegen den Beschluß findet die befristete Erinnerung statt (§ 160a.II FGG mit § 11 RpflG). Er wird mit der Rechtskraft wirksam (§ 160a.II 5. 3 FGG). Nach der Rechtskraft ist die Entziehung von Amts wegen in das VR einzutragen (§ 74.1 S.1 BGB).

Nach der Rechtskraft der Vfg. muß grundsätzlich nach § 47 BGB eine Liquidation stattfinden.

Besonderheiten für das Verfahren:

Ist kein Vereinsvorstand mehr vorhanden, so kann das Gericht für die Anhörung und Vertretung des Vereins im Entziehungsverfahren ohne Antrag gem. § 29 BGB dem Verein einen Notvorstand bestellen. Wird während des Verfahrens glaubhaft gemacht, dass sich die Zahl der Mitglieder alsbald wieder auf mindestens 3 erhöhen wird, so kann das Gericht das Verfahren zurückstellen.

### b) Durch die Verwaltungsbehörde (§§ 43, 44 BGB):

Sie ist gern. § 30.11 Nr. 2 VereinsG weiterhin zulässig. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde bestimmt sich nach Landesrecht (§ 44.I BGB) (oberste Landes- bzw. Bundesbehörden: i.e. Ministerium des Innern). Entziehungsgründe sind eine Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gesetzwidriges Verhalten des Vorstands (§ 43.1 BGB), ferner die satzungswidrige Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks (§ 43.II BGB).

Die Eintragung der Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt auf Anzeige der zust. Behörde (§ 74.III BGB). Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts unterliegt, wenn er wirksam erlassen und vollziehbar ist, nicht der Nachprüfung durch das Reg.ger..

### **Verzicht auf die Rechtsfähigkeit:**

Der eV kann auf die Rechtsfähigkeit verzichten und dadurch die Rechtsform eines nicht-rechtsfähigen Vereins annehmen. Der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit durch die Mitgliederversammlung ist kein Auflösungsbeschluß, sondern ein Satzungsänderungsbeschluß (§§ 33, 71.1 BGB). Er bedeutet einen Wandel der Rechtsform; eine Liquidation des Vereins scheidet somit aus. Der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit ist wie ein Satzungsänderungsbeschluß von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl zum VR anzumelden. In dieses ist einzutragen (in Spalte 4):

„Der Verein hat mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom ...  
auf die Rechtsfähigkeit verzichtet.“

Das Reg.blatt ist rot zu durchkreuzen.

### **Verlust der Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 42, 75 BGB)**

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit. Die Er-

öffnung des Insolvenzverfahrens (nicht der Verlust der Rechtsfähigkeit) ist von Amts wegen in Spalte 4 in das VR einzutragen. Grundlage hierfür ist eine Anzeige des Insolvenzgerichts.

Die Liquidation hat den Zweck das Vereinsvermögen flüssig zu machen (zu versilbern), die Gläubiger zu befriedigen und das Verbleibende Vermögen an die Anfallberechtigten auszukehren.

Im Falle der Auflösung des Vereins nach öffentlichem Vereinsrecht (Art. 9 GG, S 3 VereinsG) kann die Verbotsbehörde von der Einziehung des Vereinsvermögens absehen, wenn die Voraussetzungen des § 11.1V 5.1 VereinsG vorliegen; in diesem Fall ist es Sache des Vereins, die Liquidation nach bürgerlichem Recht durchzuführen. Die Verbotsbehörde kann aber auch selbst Liquidatoren bestellen (§ 11.1V S.2 VereinsG); sie sind in das VR einzutragen.

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt dessen Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen (§ 45.1 BGB). Fehlt es an einer Bestimmung des Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich dem Interesse seiner Mitglieder diene, zu gleichen Teilen an die vorhandenen Mitglieder, andernfalls an den Fiskus des Bundesstaates, in dem der Verein seinen Sitz hatte (§§ 45.III, 46 BGB, Art. 85 EGBGB). Fällt das Vermögen nicht an den Fiskus, erlangt also ein Anfallberechtigter einen Anspruch auf das Vereinsvermögen, so muß eine Liquidation stattfinden (§ 47 BGB). Keine Liquidation findet statt bei Wegfall aller Mitglieder; in diesem Fall ist uU ein Pfleger nach § 1913 BGB zu bestellen.

#### Durchführung der Liquidation:

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 48.I BGB) (geborene Liquidatoren). Zu Liquidatoren können aber auch andere Personen bestellt werden, und zwar entweder von vorneherein durch die Satzung oder durch MV (gekorene Liqu.). Die Liquidatoren haben die rechtliche

Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zweck der Liquidation ein anderes ergibt (§ 48.II BGB). über Stellung und Aufgaben der Liquidatoren siehe §§ 48.III. 49 —53 BGB. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, gilt abweichend von § 28 BGB der Grundsatz einstimmiger Beschlußfassung (§ 48.111 BGB) und Gesamtvertretung. Die Satzung kann aber eine abweichende Regelung treffen, ebenso die Mitgliederversammlung (str.).

### **Anmeldung und Eintragung:**

Die erstmalige Anmeldung (der Auflösung des Vereins und der ersten Liquidatoren § 5 74.II. 76.II BGB) hat durch die bisherigen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren oder durch die neubestellten Liquidatoren, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl, zu erfolgen. Da die Auflösung des Vereins mit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung eintritt, haben die Anmeldung, wenn die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren sind, diese, wenn andere Personen zu Liquidatoren bestimmt sind, letztere vorzunehmen; a.M.: anmeldepflichtig allein die Vorstandsmitglieder. Die Eintragungspflicht besteht auch bei Identität von bisherigem Vorstand und den Liquidatoren.

Änderungen in den Personen der Liquidatoren haben die neubestellten Liquidatoren anzumelden (5 76.11 BGB).

Erzwingung der Anmeldung: siehe §§ 78 BGB, 159,132 ff FGG.

In das VR einzutragen sind die Auflösung (in Sp. 4) und die Liquidatoren (in Sp. 3): 55 74.1, 76.1 BGB; sowie die Änderungen in der Person der Liquidatoren (in Sp. 3) und eine von § 48.111 BGB (Einstimmigkeit) abweichende Regelung der Beschlußfassung (in Sp. 4): 5 76.1 BGB.

Über Form der Anmeldung und erforderliche Anlagen: siehe §§ 76.II, 77, 129 BGB (z.B. Vorlage des Auflösungsbeschlusses und des Beschlusses über die Bestellung der Liquidatoren). Auf Grund von §§ 29, 48.I BGB vom AG bestellte Liquidatoren sind von Amts wegen einzutragen (§ 76.111 BGB).

### **Beendigung der Liquidation:**

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert (§ 49.II BGB). Ist die Liquidation beendet, so erlischt die Vertretungsmacht der Liquidatoren. Der Verein hört auf zu bestehen. Die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren sowie das Erlöschen des Vereins können auf Anmeldung der Liquidatoren in das VR eingetragen werden eine Pflicht zur Eintragung besteht nicht.

Die Eintragung der Beendigung des Vereins nach Durchführung der Liquidation ist auf entsprechende Anmeldung hin möglich, auch wenn gesetzlich nicht vorgesehen. Die Eintragung der Beendigung der Liquidation kann erst nach Ablauf des **Sperrjahres (§ 51 BGB) erfolgen**.

### **Nachtragsliquidation:**

Ergibt sich nach förmlicher Beendigung der Liquidation, dass noch verteilbares Vermögen vorhanden ist, so muß die Liquidation auf Antrag eines Beteiligten, zB. eines Gläubigers, Anfallberechtigten, wieder aufgenommen werden. Die Rechtsfähigkeit des Vereins lebt wieder auf, auch wenn er im VR bereits gelöscht ist. Ist er im VR noch nicht gelöscht, so wird die Nachtragsliquidation von den bisher im VR eingetragenen Liquidatoren durchgeführt.

Ist der Verein bereits gelöscht, so lebt die Vertretungsmacht der früheren Liquidatoren nicht ohne weiteres auf; das Gericht hat vielmehr auf Antrag gem. § 29 BGB die bisherigen Liquidatoren oder andere Personen als Abwickler zu bestellen. Sie sind von Amts wegen im VR einzutragen (§§ 67.11, 76.11 BGB). Die bereits eingetragene Beendigung der Liquidation ist von Amts wegen zu löschen und der Verein als in Liquidation befindlich wieder einzutragen. Auf Grund von §§ 29, 48.1 BGB vom AG bestellte Liquidatoren sind von Amtswegen einzutragen (§ 76.111 BGB).

---

## **18. Amtslöschung (§§159, 142, 143 FGG)**

Eine Löschung des Vereins auf Grund § 2 LöschungsG findet nicht statt.

Ist eine Eintragung in das VR erfolgt, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war (=Verstoß gegen Mußvorschriften; §§ 21, 26.1, 57.1, 59.1, 73 BGB), so kann das Reg.ger. (Rpfl.) sie von Amts wegen löschen. Die Löschung ist zulässig, wenn wesentliche Mängel im Zeitpunkt der Eintragung vorlagen, aber auch wenn ursprünglich richtige Eintragungen nachträglich unrichtig geworden sind. Gelöscht werden können z.B. die unzulässige Eintragung des Vereins, die Eintragung einer Satzungsbestimmung, des Vorstands oder eines einzelnen Mitglieds des Vorstands. Rechtsbegründende Eintragungen können auch gelöscht werden, wenn sie unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften vorgenommen worden sind, weil dann die vom Gesetz geforderten. formellen Voraussetzungen für den Eintritt des Rechtserfolgs gefehlt haben. Bei rechtsbekundenden Eintragungen rechtfertigt ein Verfahrensmangel die Löschung nicht, wenn das mit der Eintragung Verlautbarte sachlich richtig ist.

Beispiele:

Als Mangel einer wesentlichen Voraussetzung für die Eintragung eines Vereins ist anzusehen, wenn dieser eingetragen worden ist, obwohl satzungsmäßig sein Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist; wenn die Gründung unwirksam ist; wenn ein Verein ohne Anmeldung eingetragen worden ist; wenn der Name des Vereins zu Täuschungen Anlaß gibt; wenn bei der Anmeldung nicht sämtliche Vorstandsmitglieder mitgewirkt haben; wenn die Satzung nicht den in § 57.1 BGB vorgeschriebenen Inhalt hatte; wenn die Satzung gem. §§ 134, 138 BGB nichtig ist; wenn der Verein eingetragen ist, obwohl die Verwaltungsbehörde nicht beteiligt war oder bevor die Frist des § 63 BGB abgelaufen war; oder daß die Eintragung erfolgte, obwohl Einspruch eingelegt wurde; wenn in der Satzung des Vereins Verstöße gegen zwingende vereinsrechtliche Vorschriften der §§ 26 ff BGB enthalten sind.

Als unzulässige Eintragung des Vorstands ist zu erachten, wenn dessen Amtszeit abgelaufen und eine Wiederwahl nicht erfolgt ist oder wenn der Beschluß über die Bestellung des Vorstands unwirksam ist.

Ein wesentlicher Mangel der Eintragung einer Satzungsänderung ist gegeben, wenn diese nicht vom wirklichen Vorstand (§ 59.1 BGB) angemeldet worden ist; wenn die Mitgliederver-



sammlung, die einen Beschluß gefaßt hat, nicht ordnungsgemäß einberufen war oder wenn der Beschluß der Mitgliederversammlung wegen Verstoß gegen das Gesetz oder zwingende Vorschriften der Satzung nichtig ist.

Keine Amtslöschung kommt in Betracht bei Verstößen gegen sog. Sollvorschriften, zB. §§ 56, 57.II, 58, 59.II und III BGB, gegen die Form der Anmeldung (§ 77 BGB) oder wenn der eV satzungswidrig einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt (Vorgehen nach § 43.11 BGB!).

### **Verfahren:**

Die Amtslöschung kann von jedermann, von einem Vereinsmitglied oder von der Verwaltungsbehörde angeregt werden; das Verfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden. Derartige Anregungen sind sachgemäß zu prüfen, zwingen aber nicht zur Löschung. Für die Einleitung des Verfahrens ist notwendig, dass der Sachverhalt eine hinreichende Grundlage für die Annahme bildet, dass die Voraussetzungen einer Amtslöschung gegeben sind. Die Amtslöschung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Sie hat zu erfolgen, wenn sich bei völlig zweifelsfreier Sach- und Rechtslage ein wesentlicher Mangel ergibt und schutzwürdige Belange Dritter oder ein öffentliches Interesse die Löschung fordert.

Die Löschung ist mangels einer gesetzlichen Vorschrift in der Spalte des VR einzutragen, in der sich der zu löschende Vorgang befindet (§§ 159, 142.1 S.2 FGG).

### **Wirkung der Löschung:**

Der Verein verliert mit seiner Löschung die Rechtsfähigkeit. Der Verlust der Rechtsfähigkeit ist bzgl. der Rechtsfolgen der Entziehung der Rechtsfähigkeit i.S.d. §§ 45 - 47 BGB (Vermögensanfall, Liquidation) gleichzustellen.

Eine Beschwerde (Erinnerung) gegen eine Eintragung im VR mit dem Ziel der Löschung ist unzulässig zur Beseitigung der Eintragung ist nur der Weg der §§ 142, 143 FGG (Löschungsverfahren) gegeben.

### **Zwangsmittel des Gerichts (§ 78 BGB):**

Aufgabe des VR ist, gewisse tatsächliche und rechtliche Verhältnisse des Vereins, die für den Rechtsverkehr von besonderer Bedeutung sind, in zuverlässiger Weise für den Verein festzuhalten und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diesem Zweck dient die Festsetzung von Zwangsgeld. Gem. § 78 BGB kann das Reg.ger. (Rpfl.: § 3 Nr. 1a RpflG) die Mitglieder des Vereinsvorstands oder Liquidatoren zur Befolgung bestimmter Vorschriften (Anmeldungs- und Einreichungspflichten) durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Das Verfahren regelt sich nach den §§ 159, 132 -139 FGG.

### **Einzelfälle:**

Das Gericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung folgender Verpflichtungen anhalten:

- a) zur Anmeldung von Änderungen des Vorstandes unter Beifügung einer Abschrift der Urkunde über die Änderung (§ 67.1 BGB);
- b) zur Anmeldung von Änderungen der Satzung unter Beifügung des die Änderung enthaltenden Beschlusses in Ur- und Abschrift (§ 71.I BGB);
- c) zur Einreichung einer Bescheinigung des Vorstands über die Zahl der Vereinsmitglieder (§ 72 BGB);
- d) zur Anmeldung der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Zeitablauf; im 1. Fall unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung (§ 74.11 BGB);
- e) zur Anmeldung der Liquidatoren, evtl. unter Beifügung der Abschrift des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Bestellung von Liquidatoren (§ 76 BGB).

Das Gericht kann die Liquidatoren zur Anmeldung von Änderungen in der Person der Liqui-

datoren anhalten (§ 76 BGB).

Das Verfahren, das die Festsetzung von Zwangsgeld bezweckt, richtet sich gegen die anmeldungspflichtigen Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren, nicht gegen den Verein als solchen.

Verfahren:

Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 132 bis 139 FGG (näheres im HR).

Zuständig ist der Rechtspfleger.

Mindestbetrag des Zwangsgeldes ist 5,— DM, Höchstbetrag 1.000,— DM (Art. 6.1 EGStGB: siehe Schonfelder Nr. 85a).

Art .6:

Mindest- und Höchstmaß von Ordnungs- und Zwangsmitteln:

Droht das Bundesgesetz Ordnungsgeld oder Zwangsmittel an, ohne dessen Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß fünf, das Höchstmaß tausend Deutsche Mark.

## **20. Kosten:**

Der Geschäftswert ergibt sich aus den §§ 28, 30.11 KostO. Danach ist der Wert regelmäßig mit 5.000,— DM anzunehmen er kann nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200,— DM und nicht über 1 Million DM angenommen werden (abhängig von der Bedeutung des Vereins und der Eintragung).

Eintragungen in das VR (§ 80 KostO):

Für die Ersteintragung des Vereins wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben (§ 80.1 Nr. 1 KostO); wird der Regelwert von 5.000,— DM zugrunde gelegt, so beträgt die Gebühr

104,- DM (§ 32 Kosto).

Für die Löschung der Gesamteintragung, zB. die Eintragung des Erlöschens des Vereins nach Beendigung der Liquidation, fällt die Hälfte der vollen Gebühr an (§ 80.1 Nr. 3 Kosto).

Für alle übrigen Eintragungen, also zB. Satzungsänderungen, Änderung der Vorstandsmitglieder, Eintragung von Vorstandsmitgliedern als Liquidatoren, Änderung bei den Liquidatoren, Sitzverlegung, Auflösung des Vereins, wird eine volle Gebühr erhoben (§ 80.1 Nr. 2 Kosto).

Wird der Sitz des Vereins in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verlegt, so wird von beiden Gerichten je einmal die volle Gebühr erhoben.

Werden auf Grund derselben Anmeldung mehrere spätere Eintragungen vorgenommen, so wird die Gebühr nur einmal erhoben (§ 80.11 Kosto). Dieselbe Anmeldung liegt auch vor, wenn die einzutragenden Tatsachen und Änderungen in getrennten Urkunden angemeldet sind und zwar nicht nur bei gleichzeitiger Einreichung, sondern auch dann, wenn die vorherige Anmeldung noch nicht erledigt war, als die spätere Anmeldung beim Gericht eingegangen ist.

Gebührenfrei ist die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren, die Eintragung der Entziehung der Rechtsfähigkeit durch das AG oder die Verwaltungsbehörde (§ 87 Nr. 1 Kosto) und die Einsicht in das VR (§ 90 Kosto).

Für die Erteilung einfacher Abschriften aus dem VR oder den Reg.akten werden nur Schreibauslagen erhoben (5 136.1 Nr. 1, III Kosto) (pro Seite 1,- DM bis zu 50 Seiten). Für die Erteilung begl. Abschriften wird außer den Schreibauslagen die Rahmengebühr nach 5 89.1 Kosto von 15,- DM bis 35,- DM erhoben.

§ 17 Kostvfg.:

Werden demselben Antragssteller gleichzeitig mehrere gleichlautende Abschriften erteilt, so ist als Gebühr für die 2. und die weiteren Abschriften lediglich die Mindestgebühr von 15,- DM anzusetzen.

Für die Erteilung von Bescheinigungen aus dem VR (§ 69 BGB > § 162 FGG) wird die gleiche Gebühr erhoben wie für begl. Abschriften (§ 89.11 KostO).

Bescheinigungen nach den §§ 66.11, 71 BGB (begl. Abschriften der Satzung bzw. Satzungsänderungen für die Reg. akten) sind frei von Gebühren und Schreibauslagen (§ 89.111 KostO).

#### Auslagen:

Außer den bereits erwähnten Schreibauslagen nach § 136.1 Nr. 1, III KostO können Barauslagen, zB. für die Veröffentlichung der Neueintragung des Vereins, gem. § 137.3 KostO, anfallen.

#### Kostenschuldner:

Kostenschuldner für die Eintragung nebst den damit verbundenen Auslagen ist der Verein (§ 2 Nr. 1 KostO). Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren, die persönlich zur Anmeldung verpflichtet sind > haften nicht persönlich neben dem Verein (OLG Frankfurt: Rpfl. 1957 S. 314).

Kostenschuldner im Zwangsgeldverfahren ist der verurteilte Beteiligte (§§ 159, 3.40, 138 FGG; § 3 Nr. 1 KostO).

Über Kostenvorschüsse siehe § 8 KostO, §§ 13, 22 Kostvfg.

über Gebühren für Zurückweisung und Zurücknahme von Anträgen siehe § 130 KostO.

### **Haftung für Vereinsschulden, Schadenshaftung des Vereins**

Für Schulden haftet nur der Verein als juristische Person mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften grundsätzlich nicht persönlich. Ausnahme Rechtsmissbrauch (BGH 54,222).

Der Verein haftet auch für Schäden des Vorstandes, Mitgliedern des Vorstandes oder eines anderen verfassungsgem. berufenen Vertreter des Vereins gegenüber Dritten. § 31 BGB gibt keinen Ausschluss !! Hauptsächlich unerlaubte

Handlung und Verletzung der Aufsichtspflicht.

Der Handelnde haftet persönlich. Der Dritte kann sich aussuchen, wen er in Haftung nimmt (§ 840 und 421 BGB).

---

## **20. Bierlieferungsvertrag**

### **Definition:**

Vertrag, durch den eine Brauerei einem Gastwirt ein Darlehen o.ä. unter der gleichzeitigen Vereinbarung einer langjährigen Bier-/und/oder Getränkelieferung gewährt.

Eigentlich keine schlechte Idee: Brauereien können auf Grund ihrer Branchenkenntnisse oft Erfolgsaussichten in der Gastronomie besser beurteilen, als Vereinsvorstände, die gerade ein Vereinsheim gebaut haben. Und sie können meistens bessere Konditionen als Banken einräumen, da die Interessen bei Brauereien nicht auf den Geldverleih, sondern auf den Bierumsatz gerichtet sind.

Aber Vorsicht ! Der Markt für Brauereidarlehen ist ein „Zitronenmarkt“. Brauereien mit wirklich attraktiven Bieren haben es nicht nötig, Darlehen zu vergeben. Bei denen muss man betteln, um überhaupt beliefert zu werden. (z.B. Andechser, Augustiner, Paulaner, etc.). Je größer das Angebot, um so attraktiver der Umsatz. Deshalb ist es oft besser, sich an einen Getränkegroßhändler zu binden, der eine Palette von verschiedenen Biersorten hat.

Ähnliches gilt für Energiedrinks, Functional Drinks usw. Hierbei kommt es aber auf die genaue Formulierung des Vertrages an, welche dieser Getränkeinnovationen von der Bezugsverpflichtung erfasst sind. Nachteilig ist es, wenn man Modedrinks nicht anbieten darf und besonders schlimm, wenn man ein jüngeres Publikum ansprechen möchte.

Die Verkaufsförderung am Point of Sale wird auch bei Bier in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Ohne Bierbindung werden die Außendienstmitarbeiter der

Brauereien Schlange stehen, um Werbekostenzuschüsse, Werbemittel und Naturalrabatte abliefern zu dürfen (zumindest, wenn der Laden brummt). Wenn man gebunden ist, kann es hingegen sein, dass man jedes Glas zahlen muss (es gibt auch Gegenbeispiele, aber auch dann ist man auf den guten Willen der Brauerei angewiesen. Und der kann sich schnell ändern.). Auf alle Fälle kommen da schnell ein paar

Tausend Euro pro Jahr zusammen.

In Bierlieferverträgen wird mitunter verlangt, den Schwerpunkt auf Fassbiere zu legen oder es wird gar eine bestimmte Quote (vielleicht 50%) --: vorgeschrieben :

Brauereien sind an einem Verkauf von Fassbier interessiert, weil sie Bier in Fässern und Kegs überteuert anbieten und den Gastronomen ein Fremdbezug dieser Gebinde verbieten. Fässer und Kegs anderer Brauereien haben mitunter andere Anschlüsse (siehe [zapfhahn .de/tips/technik2. html](http://zapfhahn.de/tips/technik2.html)) .

Im Getränke Einzelhandel werden diese Gebinde nicht geführt. Getränkefachgroßhändler sind möglicherweise nicht zu einer Lieferung bereit, weil sie an einer guten Zusammenarbeit mit der Brauerei interessiert sind.

Eine Befüllung der Fässer/Kegs der verpflichtenden Brauerei in einer fremden Brauerei ist zwar technisch möglich, aber als Verstoß gegen das Markenrecht strafbar.

All dies schränkt die Möglichkeiten ein, Biere "irgendwo" einzukaufen, was mitunter erwünscht sein kann.

Die Verpflichtung, Fassbier zu verkaufen, läuft auch dem gegenwärtigen Trend zu Flaschenbieren (vor allem bei Jüngeren) entgegen, der von Brauereien selbst durch neue, attraktive Flaschenformen wie Longneck oder Bügelverschlussflaschen forciert wird.

Zudem entstehen bei Fassbier höhere Kosten (Reinigung der Anlage, Gas, Wartung und Reparatur der Zapfanlage, Glasbruch, höhere Personalkosten) als beim Ausschank von Flaschenbieren, besser noch bei der Abgabe in Flaschen, wenn das ein Konzept für jüngere Zielgruppen zulässt.

Der generelle Rückgang des Bierkonsum und eine wachsende Bedeutung von Spezialbieren und Biermixgetränken erlaubt es oft nicht, Fassbier in dem Maße umzusetzen wie es erforderlich wäre, um eine gute Bierqualität sicherzustellen (z.B. ca. 30 Hektoliter pro anno je Leitung bei einer Verwendung einer Kohlendioxid- Stickstoff-Mischung als Treibgas).

Deshalb ist es wichtig, eine Kündigungsoption offen zu halten

Wegen der beschriebenen weitreichenden Folgen von Bierverpflichtungsverträgen ist es besonders wichtig, dass man die Bierbezugsverpflichtung und das damit zusammenhängende Darlehen einseitig und vorzeitig kündigen kann,. Sonst schwimmt man vielleicht im Geld, kann aber dennoch nicht das Darlehen vorzeitig zurückzahlen und sich der Bezugsverpflichtung entledigen. Und man kann auch nicht eine unbequeme Brauerei durch eine andere ersetzen.

#### Brauereien schränken Darlehensgewährung ein:

Das durchschnittliche Finanzierungsvolumen pro Gaststätte seitens der Brauwirtschaft beläuft sich auf 81.000 DM, die durchschnittliche Laufzeit etwas über 10 Jahre. Dazu kommen nicht unerhebliche Finanzierungen des Getränkefachgroßhandels, entweder in gemeinsamem Engagement mit den Brauereien oder allein. Allein bei den Brauereien entstehen aufgrund zu optimistischer Umsatzschätzungen bei den einzelnen gastronomischen Objekten Finanzierungsausfälle von bis zu 480 Millionen DM pro Jahr. Diese Zahlen stammen aus einer Studie von Roland, einem Marketing – Forschungsunternehmen. Leider geht es den meisten Getränkefachgroßhändlern so dreckig, dass sie in der Regel als Kreditgeber ausfallen.

Über die Hälfte der Gaststätten in der Bundesrepublik sind durch so genannte Bierlieferungsverträge an eine Brauerei oder einen Getränkegroßhändler gebunden.

Häufig verpachten Brauereien Gaststätten, wodurch mit dem Pachtvertrag auch Getränelieferungsverträge verknüpft sind. Zuweilen werden mit diesen Verträgen auch noch Darlehensverträge verknüpft, um z.B. das für die Gaststätte nötige Inventar zu finanzieren. Daneben werden häufig mit Verpächtern und anderen Unternehmen



Vereinbarungen über die Aufstellung von Waren-, Spiel-, Musik- und Unterhaltungsautomaten getroffen.

Dabei kann es Probleme bei den kombinierten Pacht- und Bierlieferungsverträgen geben, aber auch mit den Automatenaufstellern über die Rechte und Pflichten bei den gesetzlich nicht geregelten Automatenaufstellungsverträgen.

Um Klarheit über die einzelnen Vertragsinhalte zu bekommen, sollten alle Verträge einzeln abgeschlossen werden. Alle Verträge müssen unabhängig voneinander sein und auch unabhängig voneinander erfüllt werden. Es kann nicht sein, dass durch die Nichterfüllung der festgelegten Abnahme alle anderen Verträge nichtig sind und die Brauerei das Mobiliar holen kann, weil nicht genügend Umsatz getätigt wurde.

Bei Bierlieferungsverträgen werden oft sittenwidrige Vereinbarungen getroffen, die vor Gericht keinen Bestand haben.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit für eine Einzelfallbetrachtung ausgesprochen. Trotzdem sind von ihr Kriterien aufgestellt worden, die als Indiz für die Sittenwidrigkeit eines Bierbezugsvertrages gelten: Bindungsdauer von nicht mehr als 15 Jahren Bierbezugsmöglichkeit eines anderen Lieferanten von ca. 15% Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen (Gesamtbildbetrachtung). Ist nur die Bindungsdauer sittenwidrig, bleibt der Rest des Vertrages bestehen. Sonstige sittenwidrige Klauseln machen den ganzen Vertrag nichtig.

Seit Ende 1988 gilt nach der EU-Verordnung 1984/83 folgendes, sowohl für Neu- als auch für Altverträge, wobei das Ziel dieser kartellrechtlichen Regelung die unternehmerische Entscheidungsfreiheit der Gastwirte zu erhalten:

- Alleinbezugsverpflichtung von bestimmten Getränken ist zulässig, muss aber einzeln im Vertrag benannt werden. Dies gilt nicht für neue Produkte der Brauerei.

- Umgekehrt kann der Gastwirt erwarten, dass sich sein Lieferant anpasst und aktuelle Getränke, z.B. alkoholfreies Bier, such liefern kann. Wenn nicht, darf der Gastwirt sich dies nach Aufforderung von einem anderen Lieferanten holen. Ähnliches gilt auch für Weine !!
- Andere Verträge, die sich auf Dienstleistungen oder Automatenaufstellung beziehen, sind unzulässig.
- Dem Wirt steht das Recht zu, andere Getränke als Bier von Dritten zu beziehen, wenn die Lieferanten billiger anbieten können und die Brauerei diese für den Wirt günstigeren Bedingungen nicht übernimmt.
- Mindestabnahmemengen mit Vertragsstrafe und Schadensersatz beim Unterschreiten sind zulässig. Deshalb realistische Einschätzung bei Vertragsabschluss wichtig und darauf achten, dass eine Anpassungsklausel drinsteht.
- Getränkelieferungsverträge über 5 Jahre sind unzulässig !  
Aber Ausnahmen:
  - Bei bestimmten Bieren 10 Jahre erlaubt.
  - Wenn Brauerei selbst Verpächter ist.
  - Rechtsnachfolge beachten, nicht über 10 Jahre.
- Für Darlehensvertrag gilt Abzahlungsgesetz. Schriftliche Belehrung über Wiederrufsrecht erforderlich.

Entscheidung des BGH: 8. Zivilsenat, Urteil vom 25.04.2001, VIII ZR 135/00

Tenor: Verträge bis 10 Jahre sind keine Knebelungsverträge, wenn daran Darlehen geknüpft ist.

Dieses Urteil ist kein Persilschein für zehnjährige Bierlieferungsverpflichtung.

Es heißt wörtlich:“ Wenn keine unangemessenen Nachteile“ für den Gastwirt daraus hervorgehen.

Verträge, die nach dem 01.01.2002 geschlossen wurden, unterliegen dem § 307 BGB, nicht mehr dem § 9 AGB, so dass unverständliche oder unklare Regelungen schon zu einer unangemessenen Benachteiligung führen können. Für Altverträge gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2002.

---

## **21. Umwandlung des Vereins - Verschmelzung** **– Vereinsfusion**

Ein Verein kann umgewandelt werden durch

**Verschmelzung** unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme oder Neugründung je gegen Gewährung von Mitgliedschaften des übernehmenden oder neuen Vereins an die Mitglieder des übertragenden Vereins

**Spaltung** (Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung)

**Formwechsel**

### **21.1. Verschmelzung durch Aufnahme (§§ 4 – 35, §§ 99 – 104 a UmwG):**

Ein Verein überträgt sein Vermögen auf einen anderen Verein (oder Rechtsträger, z.B. GmbH oder AG) als übernehmender Rechtsträger gegen Gewährung von Mitgliedschaften des übernehmenden Vereins an die Mitglieder des übertragenden Vereins. ( § 2 UmwG).

Aufnehmen kann ein e.V. einen anderen e.V. durch Verschmelzung. Ein Verein i.L. kann nur übertragender sein, wenn Fortsetzung möglich wäre. Nach Auflösung des Vereins mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann er nur übertragender in Ausnahmen sein ( § 42.1 BGB). Ein i.L. kann niemals Übernehmender sein.

Ein nicht rechtsfähiger Verein kann nicht verschmolzen werden (also keine Gründer- oder Vorvereine).

Der Verschmelzung darf keine Landesvorschrift entgegenstehen( § 99 Abs 1 UmwG) und nicht die Satzung !!!

Wenn Satzung entgegensteht => Satzungsänderung. Gemeinsamer Antrag für Satzungsänderung und Verschmelzung möglich.

Achtung: Vermögensbindung bei Auflösung eines Vereins ist keine hindernde Satzungsvorschrift (§ 55 Abs 1. Nr. 4, §§ 59, 61 AO). Vermögensübergang bei Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 20 Abs . 1 Nr. 1 UmwG) schließt Anfall des Vereinsvermögens mit Auflösung aus.

### **Durchführung der Verschmelzung:**

- a) Verschmelzungsvertrag durch die Vorstände beider Vereine (§ 4 Abs. 1 UmwG) je in vertretungs- b. Zahl. Wenn darüber die Mitglieder entscheiden sollen, vorher Vertragsentwurf (§ 4 Abs. 1 UmwG).

Inhalt des Vertrages: § 5 UmwG: Abfindungsangebot

Der Verschmelzungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

- b) Ausführliche schriftliche Verschmelzungsberichte der Vorstände in vertr.ber. Zahl (§ 8 UmwG) für die Mitglieder.

- c) Prüfung des Verschmelzungsvertrag oder seines Entwurfs durch einen oder mehrere sachverst. Prüfer (Verschmelzungsprüfer) nach 9 UmwG wenn nach § 100 UmwG

wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

- d) Verschmelzungsbeschluss: Mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder. Die Satzung kann auch mehr verlangen, nicht weniger !!!! (103 UmwG)  
Die MV müssen gesondert stattfinden.

- e) § 101 UmwG: Besondere Vorbereitung durch Aushang oder Auslagen aller Unterlagen am Sitz des Vereins : Entwurf des Verschmelzungsvertrages, Rechnungsunterlagen der beteiligten Vereine der letzten 3 Jahre !!!,  
Verschmelzungsberichte, Prüfungsberichte der Verschmelzungsprüfer ( § 12 UmwG). Es reichen Rechnungsunterlagen, wie sie für den Kassenprüfer vorgelegt werden.

- f) Diese Unterlagen müssen auch den MVs vorliegen !! Der Vorstand muss die Verschmelzung genau erläutern und allen Mitgliedern alles erklären ( § 64 mit 102 UmwG)

g) Zustimmung einzelner Mitglieder, wenn durch die Verschmelzung satzungsgegebene Sonderrechte verloren gehen, in not. Form (§ 13 UmwG).

h) Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Vereinsregister und Eintragung sowie Bekanntmachung der Verschmelzung.

Delegierte, wenn die Satzung dies vorsieht, können wirksam Fusion beschließen.

Wenn sich durch die Verschmelzung der Zweck ändert, müssen alle Mitglieder zustimmen. § 33 Abs 1 s.2 BGB !!!

## **Auswirkungen**

Wenn die Verschmelzung eingetragen ist hat dies folgende Wirkungen:

das Vermögen des Übernommenen geht mit Verbindlichkeiten auf den Übernehmenden über (§ 20 Abs 1. Nr. 1 UmwG)

der übertragende Verein erlischt, dies muss nicht unbedingt eingetragen werden.

Die Mitglieder des übertragenden Vereins werden Mitglieder im Übernehmenden.

Beim Erwerb der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein muss auf das Gebot der Gleichbehandlung aller Mitglieder geachtet werden.

## **Rechtsmittel:.**

**Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses. Sie kann nur binnen 1 Monats nach Beschlussfassung (§ 14 Abs. 1 UmwG) erhoben werden**

---

## **21.2 Verschmelzung durch Neugründung**

Erfolgt durch Übertragung des Vermögens zweier oder mehrerer Verein auf einen neuen Verein.

Das geht nur, wenn die Satzung oder Vorschriften des Landesrechts dem nicht entgegenstehen (§ 99 UmwG).

Sie funktioniert genau, wie bei der Übernehmenden Verschmelzung, außer:

Die Gründung des neuen Vereins erfolgt durch die übertragenden Vereine (§ 36 Abs. 2 S. 2 UmwG) nach den für die Vereinsgründung geltenden Grundsätzen. Die Satzung des neuen Vereins muss im Verschmelzungsvertrag enthalten sein.

### **20.3. Spaltung**

(§ 123 – 173 UmwG)

Durch Spaltung kann Verein umgewandelt werden: Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung  
=> jeweils entweder Übernahme oder Neugründung

Entscheidend ist, dass der Verein sein Vermögen aufspalten muss.

Gleiche Voraussetzungen, wie bei Verschmelzung. Hier: Aufpaltungsplan

### **Die häufigsten Fehler beim Vereinsregister:**

- 1) Der Verein ist vom gesamten vertretungsberechtigten Vorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) in öffentlich beglaubigter Form (z.B. Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar, Stadtverwaltung (Verbandsgemeinde) beim Registergericht anzumelden.
- 2) Der Anmeldung fehlen:
  - a) ein Protokoll, aus dem ,sich
    - die Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung und die Wahl

- des Vorstandes mit Angabe des Abstimmungsergebnisses entnehmen läßt, Das Protokoll muß satzungsgemäß unterzeichnet sein.
- b) die Satzung in Urschrift und Abschrift (also zweifach); die Satzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein.
  - c) Weiter ist ein Vorschuß in Höhe von DM bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts XY einzuzahlen.
- 3) Die Satzung muß von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein..
- 4) Es fehlt eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der die Satzung angenommen worden Ist.
- 5) Satzungsänderungen sind vom Vereinsvorstand in vertretungsberechtigter Zahl und in öffentlich beglaubigter Form (**z.B.** Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar, Stadtverwaltung oder Verbandsgemeinde) dem Registergericht unter Vorlage einer Ur- und einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der die Änderung beschlossen wurde, anzumelden., Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunkts „Satzungsänderung“ ist nachzuweisen.
- 6) Es ist nicht darauf hingewiesen, dass die Satzung erst mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft tritt.
- 7) Es fehlt die Bestimmung in der Satzung, dass der Verein eingetragen , werden soll.
- 8) Die Satzung muß bestimmen, ob und welche Beträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Den Umfang der Leistungen braucht sie dabei nicht anzugeben, z.B. die Höhe der Beiträge. Diese kann durch die Mitgliederversammlung außerhalb der Satzung festgelegt werden.
- 9) Es fehlt eine Regelung über den Austritt von Mitgliedern, ebenso wie über den Eintritt und die Voraussetzungen eines Mitgliedsausschlusses.

- 10) Es fehlt eine Angabe in der Satzung, wer Vorstand im Sinne von § 26 (vertretungsberechtigt nach außen) ist.
- 11) Es fehlt eine Abschrift des Protokolls über die Neuwahl des Vorstandes, aus dem das Abstimmungsergebnis hervorgehen muß.
- 12) Änderungen in der Vorstandschaft sind vom neugewählten Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl in öffentlich beglaubigter Form (z.B. Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar, Stadtverwaltung, Verbandsgemeinde) beim Registergericht unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat (unterzeichnet, wie aus der Satzung ersichtlich) anzumelden. Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunkts „Neuwahlen“ ist nachzuweisen.
- 13) Unzulässig ist die Satzungsbestimmung, dass der 1. Vorsitzende, im Fall der Verhinderung der 2. Vorsitzende, den Verein vertritt. Ein Außenstehender müßte vor Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit dem 2. Vorsitzenden jeweils prüfen, ob der I. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist. Vorgeschlagen wird folgende Fassung:

Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Es wird gebeten, die Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung entsprechend zu ändern und das Protokoll über diese Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Protokoll muss unterzeichnet sein wie aus der Satzung ersichtlich.



- 14) Die Satzung enthält keine Angabe darüber, ob dem Vorstand Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis eingeräumt worden ist; d.h. ob jedes Vorstandsmitglied den Verein allein vertreten kann oder beispielsweise jeweils zwei zusammen oder nur alle gemeinsam etc.
- 15) Die Satzung muß klare Aussagen darüber enthalten, wie die Mitgliederversammlung einzuberufen ist (z.B. schriftlich, über eine bestimmte Tageszeitung etc)
- 16) Es fehlt in der Satzung die Angabe, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet werden und wer durch seine Unterschrift die Verantwortung für das Protokoll übernimmt.
- 17) Der Tag der Errichtung der Satzung muß aus dieser zu entnehmen sein.
- 18) Es fehlen satzungsgemäße Unterschriften unter dem Protokoll.
- 19) Es fehlt ein Nachweis über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung.

Ende